

Einladung

zur 31. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten am
Donnerstag, 4. November 2004, 13.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung der Niederschrift über die 29. Sitzung des AWL am 10.09.04 -
öffentlicher Teil
2. Neufassung Marktsatzung
(Drucks. Nr. 1740/2004 mit 1 Anlage)
- 2.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr.1740/2004, Neufassung
Marktsatzung
(Drucks. Nr. 2007/2004)
3. Neufassung Marktgebührensatzung
(Drucks. Nr. 1741/2004 mit 2 Anlagen)
- 3.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr. 1741/2004, Neufassung
Marktgebührensatzung
(Drucks. Nr. 2006/2004)
4. Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf
Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005
(Informationsdrucks. Nr. 1940/2004 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
5. A N T R Ä G E
- 5.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Leerstandsmanagement im Internet
(Drucks. Nr. 2004/2004)
- 5.2. Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Küßner zum Teilerlass von Gebühren für
Außenbewirtschaftung
(Drucks. Nr. 1795/2004)

6. 1.Halbjahresbericht 2004 des Fachbereiches Wirtschaft
(Informationsdrucks. Nr. 2235/2004 mit 2 Anlagen)
7. Neukonzeption Weihnachtsmarkt
(Informationsdrucks. Nr. 2076/2004 mit 1 Anlage)
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Bericht des Dezernenten - öffentlicher Teil

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Stadtbezirksräte 01 - 13
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1740/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Neufassung Marktsatzung

Antrag,

die in der Anlage 1 beigefügte Marktsatzung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzung ist so formuliert, dass keine geschlechterspezifischen Beeinträchtigungen vorkommen. Besondere geschlechterspezifische Belange sind nicht zu berücksichtigen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die derzeitige geltende Marktsatzung vom 04.12.2003 wurde im letzten Jahr völlig überarbeitet. Aus der Anwendung hat sich in einigen Punkten Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergeben.

Die Änderungen sind, soweit nicht einzelne Teile entfallen sind, im Satzungstext durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Zu den Änderungen im einzelnen.:

§ 1 Zif. 2

Der Wochenmarkt in der „Kurze Kamp Straße“ entfällt, da die Händlerzahl einen eigenständigen Markt nicht rechtfertigt. Als Sondernutzung kann jedoch auf dieser Fläche weiterhin wöchentlich ein Verkauf stattfinden.

Der Hinweis auf den Ort, wo die zeichnerische Darstellung der Märkte eingesehen werden kann, dient der Klarstellung und Vereinfachung bei der Veröffentlichung.

- § 1 Zif. 3
Auf Wunsch der Verbände der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker wurde die Zeit der Nachmittagsmärkte an die Bedürfnisse der Händler angepasst.
- § 1 Zif. 5
Die Bezeichnungen der Jahrmärkte in der Satzung sind entfallen, um dort zukünftig flexibler bei der werblichen Benennung der Märkte zu sein.
Der Septembermarkt wurde zeitlich verschoben, um nicht mit einer vergleichbaren Veranstaltung auf dem Schützenplatz zu konkurrieren.
Die Schlusszeiten der Jahrmärkte wurden dem Besucherverhalten angepasst.
Bisher waren die Jahrmärkte bis 22 Uhr geöffnet.
- § 1 Zif. 6
Für den Weihnachtsmarkt wurde nunmehr mit dem 22. Dezember ein eindeutiges Schlussdatum festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der Abbau vor dem 24. Dezember im Interesse der Marktkirche von statten geht.
- § 3 Zif. 2
Die Beschränkung auf eine ausnahmsweise Zulassung von Imbissständen soll deutlich machen, dass diese nicht zum wesentlichen Inhalt eines Marktes gehören. Dies korrespondiert mit der Regelung in § 5.
- § 5 Zif. 1
Der Weihnachtsmarkt soll durch den Verkauf von Waren mit Bezug zur Weihnachtszeit und auf Kinder bezogene Veranstaltungen (z.B. Kinderkarussell) geprägt werden. Verzehrsgeschäfte profitieren von dieser Atmosphäre. Sie sollen aber nicht den Weihnachtsmarkt prägen.
- § 6 Zif. 4
Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Jahreszahler tatsächlich die Märkte beschicken, um die Attraktivität der Märkte zu sichern. Zwei Monate sind für Urlaub und sonstige betriebsbedingte Schließungen normalerweise ausreichend.
- § 7 Zif. 3
Zur Klarstellung, wo die jeweilige Marktfläche beginnt, für die nach Frontmeter abgerechnet wird, wurde eine Vorderfront festgelegt. Soweit hiervon nach vorne abgewichen wird, ist dafür eine gesonderte Gebühr zu zahlen.
- § 8 Zif. 1
Die Aufbau- und Abbauzeiten wurden der veränderten Zeiten der Nachmittagsmärkte angepasst.
- § 9 Zif. 1
Die Regelung wurde einfacher gefasst. Eine gesonderte Regelung für das Abwasser ist entbehrlich.
- § 9 Zif. 3
Die Regelung dient dazu, Händler, die preisgünstig Waren meist in Paletten mit teilweise nicht mehr gebrauchsfähigem Inhalt abgeben, davon abzuhalten. Hier hat es immer wieder Probleme gegeben, weil die Kunden diese Waren – vor allem Obst und Gemüse – aussortieren und dann auf den öffentlichen Flächen entsorgen.
- § 9 Zif. 4
Die Regelungen über eine zentrale Müllentsorgung sind entfallen. Hier gelten die für alle Märkte geltenden Regelungen bezüglich der Abfallbeseitigung. Die Kosten der von der Stadt vorzunehmenden Reinigung auf diesem besonders stark frequentierten Markt sind in der Gebühr enthalten. Die Stadt wird den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern empfehlen, sich des Reinigungsunternehmens zu bedienen, das den Markt für die Stadt reinigt.

§ 11 Zif. 1

Zur Verdeutlichung wurde der Passus hinsichtlich der nicht mehr marktfähigen Waren eingefügt, um zukünftig hier ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitstatbestand zu haben.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Marktsatzung tritt die derzeit geltende Marktsatzung außer Kraft.

Die Verbände der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind zu der Satzung gehört worden.

23.4

Hannover / 25.08.2004

Anlage 1 zur DS Nr.

Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

in der Fassung vom . .2004

Amtsblatt Nr. vom . .2004.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom . .2004 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Standorte und Zeiten der Märkte

(1) Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) werden als öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover auf öffentlichen Straßen nur nach dieser Satzung betrieben.

(2) Die Wochen- und Bauernmärkte sind wie folgt festgelegt:

Wochenmärkte :

1.	Klagesmarkt	Di, Do, Sa	vormittags
2.	Lindener Marktplatz	Di, Sa	vormittags
3.	Platz an der Friedenskirche	Di	vormittags
4.	Roderbruchmarkt/Nußriede	Di, Fr	nachmittags
5.	Moltkeplatz/Voßstraße	Mi	vormittags
6.	Jahnplatz/Auf dem Dorn	Mi	vormittags
7.	Rübezahlplatz	Mi	vormittags
8.	Badenstedter Markt	Mi	nachmittags
9.	Mühlenberger Markt	Mi	nachmittags
10.	August-Holweg-Platz	Do	vormittags
11.	Schaperplatz	Do	vormittags
12.	Wallensteinstraße	Do	vormittags
13.	Lister Meile/Ecke Gretchenstraße	Do	nachmittags
14.	Hägewiesen/Sahlkampmarkt	Do	nachmittags
15.	Grüner Brink	Do	nachmittags

16.	Rathausplatz Vinnhorst	Do	nachmittags
17.	Stephansplatz/Geibelstraße	Fr	vormittags
18.	Fiedelerplatz	Fr	vormittags
19.	Klopstockstraße	Fr	vormittags
20.	Hogrefestraße	Fr	vormittags
21.	Bussestr./Ecke Guerickestraße	Fr	nachmittags
22.	Davenstedter Markt/Wegsfeld	Fr	nachmittags
23.	Pfarrlandstraße	Sa	vormittags
24.	Meldaustraße	Sa	vormittags
25.	Kardinal-Galen-Schule	Sa	vormittags

Bauernmärkte :

26.	Fiedelerplatz	Di	nachmittags
27.	Marktkirche	Do	nachmittags
28.	Kleiner Hillen	Fr	vormittags
29.	Moltkeplatz	Sa	vormittags
30.	Rimpaustraße	Sa	vormittags

Die Grenzen der Wochen- und Bauernmärkte ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die in der Dienststelle des Bereiches Marktwesen während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

(3) Die vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte werden jeweils in der Zeit von 08⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr abgehalten, die nachmittags betriebenen von 14⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr.

(4) Fällt ein Markttag gemäß Abs.2 auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der betreffende Markt auf demselben Platz an dem vorhergehenden Tag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag oder ein Montag sein, entfällt der Markt.

(5) Jahrmärkte werden auf dem Klagesmarkt veranstaltet. Die Grenzen des Marktes ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Anlage . Der Maimarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats Mai. Der Septembermarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats September. Der Novembermarkt beginnt am ersten Donnerstag des Monats November. Die Märkte dauern jeweils vier Tage. Die Jahrmärkte beginnen täglich um 10⁰⁰ Uhr und enden um 21.00 Uhr.

(6) Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird auf dem Platz rund um die Marktkirche, der Gruppenstraße und auf dem Ballhof betrieben. Die Grenzen ergeben sich aus der beigefügten

Anlage. Dieser Markt beginnt jeweils am Donnerstag vor dem ersten Advent und endet am 22. Dezember. Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche beginnt täglich um 11⁰⁰ Uhr und endet um 21⁰⁰ Uhr.

(7) Die Stadt kann einzelne Märkte ohne Änderung der Anlagen zur Marktsatzung gemäß § 69b Abs. 1 GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vor Änderungen angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Einzelmaßnahmen handelt.

§ 2

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

(2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 3

Wochenmärkte

(1) Wochenmärkte sollen sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten sowie der nachfolgenden Waren zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre, Ton- Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenarrangements und Kränze,

- Bäume und Sträucher in Töpfen nur bis zu 80 cm Höhe,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- künstliche Blumen,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Werbeverkaufsartikel,
- Modeschmuck, soweit er durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen ist,
- Kleinspielwaren.
- Daneben sind ausnahmsweise Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke zugelassen.

§ 4

Bauernmärkte

(1) Auf den Bauernmärkten ist ausschließlich der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren zulässig, soweit diese regional und selbst erzeugt werden.

(2) Als regional erzeugt gelten alle Waren, die auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, aber grundsätzlich nur bis zu 100 km Entfernung zum Marktstandort, produziert werden.

(3) Als selbst erzeugt gelten

1. Erzeugnisse der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion,
2. verarbeitete Produkte aus Erzeugnissen der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit diese im Erzeugerbetrieb selbst oder in damit beauftragten Lohnverarbeitungsbetrieben hergestellt wurden. Hierbei muss die Herkunft der Hauptbestandteile aus der eigenen Erzeugung jederzeit nachvollziehbar sein.

(4) Abweichend von Abs.1 dürfen bis zu 30% des Marktumsatzes von anderen regionalen Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeugern angeboten werden. Diese müssen gleichfalls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 6 erfüllen. Bei den Tageszulassungen zu den Bauernmärkten gilt grundsätzlich der Vorrang von selbst erzeugten Waren.

(5) Innerhalb der genannten Produktpalette sollen sich die Bauernmärkte durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(6) Zu den Bauernmärkten werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker zugelassen, die über eine Bescheinigung verfügen, dass sie die Voraussetzungen der Absätze 1-3 einhalten. Die

Bescheinigung über die Einhaltung der Voraussetzungen ist über einen von der Landwirtschaftskammer Hannover autorisierten Verein zu erbringen und bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 5

Jahrmärkte und Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

(1) Auf den Jahrmärkten einschließlich des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche sind der Verkauf und die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 GewO zulässig.

Auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind Geschäfte mit Verzehr und/oder Getränkeausschank nur ausnahmsweise zugelassen.

(2) Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche dem weihnachtlichen Charakter entsprechen.

§ 6

Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren

(1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und die Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Für die Erlaubnis wird eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte erhoben. Diese ist stets vor Beginn des Marktes zu entrichten.

(4) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes erteilt. Auf den Wochenmärkten und den Bauernmärkten kann die Erlaubnis auch für die Dauer eines Jahres erteilt werden, wenn die Marktbeschickerinnen/Marktbeschicker sich verpflichten, den Markt persönlich an mindestens 10 Monaten im Jahr zu bedienen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie kann insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden,

1. wenn festgesetzte Gebühren nicht gezahlt wurden,
2. wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen,
4. wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
5. wenn gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung (insbesondere zur pfleglichen Behandlung und Reinhaltung des Marktes) verstoßen wird.

(6) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde, haben den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Über den Standplatz darf die Stadt sofort anderweitig verfügen.

§ 7

Standplätze und Gebühren auf den Märkten

(1) Die Stadt weist den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern einen Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird vor Marktbeginn von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt. Die konkrete Platzverteilung wird vor Ort durchgeführt. Es werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker berücksichtigt, die selbst zugegen sind oder von einer beauftragten Person vertreten werden.

(3) Bei der Zuweisung wird von der Stadt die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Diese Festlegung ist die Grundlage für die zu zahlende Gebühr. Bei den Wochen- und Bauernmärkten wird die Gebühr nach Frontmetern des Standplatzes berechnet, wobei eine Tiefe von 2,50 Meter beginnend an der vorderen festgelegten Front zugrunde gelegt wird. Zusätzliche Flächen werden nach Quadratmetern abgerechnet. Für Jahrmärkte und den Weihnachtsmarkt an der Marktkirche gilt stets die Abrechnung nach Quadratmetern.

(4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch die Lagerung. Durchgangsflächen müssen freigehalten werden.

(5) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker müssen den Marktstand während der Marktzeit durchgehend geöffnet halten und bei Dunkelheit beleuchten.

§ 8

Aufbau und Abbau der Märkte

(1) Auf den Wochen- und Bauernmärkten stehen den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern für den Aufbau der Stände bei Märkten, die vormittags stattfinden

- die Zeit von 6⁰⁰ Uhr bis 8⁰⁰ Uhr

bei Märkten, die nachmittags stattfinden

- die Zeit von 13⁰⁰ Uhr bis 14⁰⁰ Uhr zur Verfügung.

Die Marktstände der vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte sind bis 14³⁰ Uhr zu räumen, die Stände der Nachmittagsmärkte bis spätestens 19.00 Uhr (jeweils einschließlich Besenreinigung).

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche darf mit dem Aufbau der Stände 3 Tage vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Die entsprechenden Flächen müssen 2 Tage nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein. Beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche reduziert sich die Abbaufrist wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes auf 1 Tag.

(3) Die Auf- und Abbauzeiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner einzuhalten. Während der Marktzeiten sind zur Vermeidung von Störungen des Marktablaufes weitere Auf- und Abbauten nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt zulässig.

(4) Während der Marktzeiten dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.

(5) Ist bis zum Marktbeginn ein Standplatz nicht bezogen worden oder wird er nach Marktbeginn geräumt, kann die Stadt über den Standplatz anderweitig verfügen. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Ver- und Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

(1) Wenn Wasser und /oder elektrische Energie auf den Märkten von der Stadt bezogen wird bzw. werden muss, ist über diese Nutzung ein pauschalierter Vertrag mit der Stadt abzuschließen.

(2) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlußreinigung ist von den Marktbetreibern zu entsorgen.

(3) Abfälle jeglicher Art – insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf die Märkte gebracht, noch dort zurückgelassen werden.

(4) Die tägliche Reinigung des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche ohne Abfallbeseitigung wird von der Stadt durchgeführt.

(5) Die Marktflächen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Beschädigungen der Straßen oder sonstiger städtischer Flächen verboten. Entstandene Schäden sind auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Jede Person auf dem Markt hat sich an diese Marktsatzung und die sonstigen geltenden Bestimmungen zu halten. Anordnungen der Stadt auf den Märkten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere, wenn die Verkehrslage dies vor Ort erfordert und wenn eine Zuweisung auf die entsprechende Fläche erfolgt ist.

(3) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden.

(4) Hunde sind auf den Wochen- und Bauernmärkten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Blindenhunde. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind sie stets an der Leine zu führen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Märkten

1. andere als die in §§ 3 bis 5 zugelassenen Waren verkauft,
2. entgegen einer mündlichen Verfügung nach § 6 Abs. 6 den Standplatz auf dem Markt nicht räumt,
3. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1 belegt,
4. die Auf- und Abbauzeiten des § 8 Abs.1-3 nicht einhält,
5. während des Marktes Fahrzeuge entgegen § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2, 3 bewegt,

6. entgegen § 9 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt , ohne die Schäden wieder zu beseitigen,
7. insbesondere nicht marktfähige Waren gem. § 9 Abs. 3 zum Markt mitbringt oder dort zurücklässt
8. die Anordnungen der Stadt aufgrund von § 10 Abs. 1 nicht befolgt,
9. die Vorschrift über das Mitführen von Hunden gem. § 10 Abs. 4 nicht beachtet,
10. Werbematerial ohne Zulassung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Nds. Gefahrenabwehrgesetzes, durchzusetzen.

§ 12

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Hannover,

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

(Schmalstieg)

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. , vom . .2004).

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13
zur Kenntnis

1. Neufassung

Nr. 1740/2004 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Neufassung Marktsatzung

Antrag,

1. die in der Anlage 1 beigefügte Marktsatzung zu beschließen,
- 2. den Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 2007/2004 N1 abzulehnen.**

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzung ist so formuliert, dass keine geschlechterspezifischen Beeinträchtigungen vorkommen. Besondere geschlechterspezifische Belange sind nicht zu berücksichtigen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die derzeitige geltende Marktsatzung vom 04.12.2003 wurde im letzten Jahr völlig überarbeitet. Aus der Anwendung hat sich in einigen Punkten Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergeben.

Die Änderungen sind, soweit nicht einzelne Teile entfallen sind, im Satzungstext durch Unterstreichungen gekennzeichnet. **Die Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion Drucksache 2007/2004 N1 ist in die Begründung eingearbeitet.**

Zu den Änderungen im einzelnen.:

§ 1 Zif. 2

Der Wochenmarkt in der „Kurze Kamp Straße“ entfällt, da die Händlerzahl einen eigenständigen Markt nicht rechtfertigt. Als Sondernutzung kann jedoch auf dieser Fläche weiterhin wöchentlich ein Verkauf stattfinden.

Der Hinweis auf den Ort, wo die zeichnerische Darstellung der Märkte eingesehen werden kann, dient der Klarstellung und Vereinfachung bei der Veröffentlichung.

Auf Anregung des Stadtbezirksrates Herrenhausen soll der Wochenmarkt an der Meldaustraße in Herrenhäuser Markt umbenannt werden. Dies entspricht auch der Platzbezeichnung.

§ 1 Zif. 3

Auf Wunsch der Verbände der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker wurde die Zeit der Nachmittagsmärkte an die Bedürfnisse der Händler angepasst.

Der Antrag der CDU-Fraktion (DS 2007/2004 N1) auf Änderung der Nachmittagszeiten kann nicht gefolgt werden. Die Verwaltung hat noch einmal die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker direkt befragt. Ca. 95% der Befragten wünschten keine Veränderung der Nachmittagsmärkte. Daher ist für eine Veränderung der vorgeschlagenen Zeiten keine Veranlassung.

§ 1 Zif. 5

Die Bezeichnungen der Jahrmärkte in der Satzung sind entfallen, um dort zukünftig flexibler bei der werblichen Benennung der Märkte zu sein.

Der Septembermarkt wurde zeitlich verschoben, um nicht mit einer vergleichbaren Veranstaltung auf dem Schützenplatz zu konkurrieren.

Die Schlusszeiten der Jahrmärkte wurden dem Besucherverhalten angepasst. Bisher waren die Jahrmärkte bis 22 Uhr geöffnet.

§ 1 Zif. 6

Für den Weihnachtsmarkt wurde nunmehr mit dem 22. Dezember ein eindeutiges Schlussdatum festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der Abbau vor dem 24. Dezember im Interesse der Marktkirche von statten geht.

§ 3 Zif. 2

Die Beschränkung auf eine ausnahmsweise Zulassung von Imbissständen soll deutlich machen, dass diese nicht zum wesentlichen Inhalt eines Marktes gehören. Dies korrespondiert mit der Regelung in § 5.

§ 5 Zif. 1

Der Weihnachtsmarkt soll durch den Verkauf von Waren mit Bezug zur Weihnachtszeit und auf Kinder bezogene Veranstaltungen (z.B. Kinderkarussell) geprägt werden. Verzehrsgeschäfte profitieren von dieser Atmosphäre. Sie sollen aber nicht den Weihnachtsmarkt prägen.

§ 6 Zif. 2

Der Antrag der CDU-Fraktion (DS 2007/2004 N1), ein Datum für die Bescheiderteilung beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche in der Satzung festzulegen, ist abzulehnen. Es ist zwar bedauerlich, dass in diesem Jahr die Zuteilung der Stellplätze so spät erfolgte. Dies wird die Verwaltung zukünftig anders gestalten. Da aber die Zulassung von einer ganzen Reihen nicht bis in Letzte vorhersehbaren Ereignissen abhängig sein kann, z. B. Straßen- und Gebäudereparaturen, muss eine gewisse Flexibilität gewährleistet sein. Die Verwaltung wird alles tun, um die Bescheide auch im Interesse der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker möglichst frühzeitig herauszugeben. Eventuelle Rechtsverfahren wegen Fristversäumnis würden die Verwaltung nur belasten, ohne dass dies die Entscheidungsfindung weiterführen könnte.

§ 6 Zif. 4

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Jahreszahler tatsächlich die Märkte beschicken, um die Attraktivität der Märkte zu sichern. Zwei Monate sind für Urlaub und sonstige betriebsbedingte Schließungen normalerweise ausreichend.

Durch die textliche Neufassung der Verpflichteten wird sichergestellt, dass die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker nicht selbst an 10 Monaten anwesend sein müssen, sondern dass dies auch durch Angestellte erfolgen kann.

Der Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 2007/2004 N1) auf diese Regelung zu verzichten, kann aus dem zuvor Gesagtem nicht gefolgt werden.

§ 7 Zif. 3

Zur Klarstellung, wo die jeweilige Marktfläche beginnt, für die nach Frontmeter abgerechnet wird, wurde eine Vorderfront festgelegt. Soweit hiervon nach vorne abgewichen wird, ist dafür eine gesonderte Gebühr zu zahlen.

Ebenfalls zur Klarstellung dessen, was bereits Verwaltungspraxis ist, wurde inhaltlich aus dem Antrag der CDU-Fraktion (DS 2007/2004 N1) eine Regelung hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Regenschutzüberständen aufgenommen. Allerdings kann eine solche Regelung nur für die vordere Front gelten, da der Überstand an den Seiten die Möglichkeiten für benachbarte Stellplätze beeinträchtigt.

§ 8 Zif. 1

Die Aufbau- und Abbauzeiten wurden der veränderten Zeiten der Nachmittagsmärkte angepasst.

Da die Marktzeiten der Nachmittagsmärkte nicht verändert werden sollen, ist der Änderungsantrag der CDU-Fraktion von der Verwaltung nicht aufgegriffen worden.

§ 9 Zif. 1

Die Regelung wurde einfacher gefasst. Eine gesonderte Regelung für das Abwasser ist entbehrlich.

§ 9 Zif. 3

Die Regelung dient dazu, Händler, die preisgünstig Waren meist in Paletten mit teilweise nicht mehr gebrauchsfähigem Inhalt abgeben, davon abzuhalten. Hier hat es immer wieder Probleme gegeben, weil die Kunden diese Waren – vor allem Obst und Gemüse – aussortieren und dann auf den öffentlichen Flächen entsorgen.

§ 9 Zif. 4

Die Regelungen über eine zentrale Müllentsorgung sind entfallen. Hier gelten die für alle Märkte geltenden Regelungen bezüglich der Abfallbeseitigung. Die Kosten der von der Stadt vorzunehmenden Reinigung auf diesem besonders stark frequentierten Markt sind in der Gebühr enthalten. Die Stadt wird den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern empfehlen, sich des Reinigungsunternehmens zu bedienen, das den Markt für die Stadt reinigt.

§ 10 Zif. 5

Die Regelungen über den barrierefreien Zugang ist eine Anregung aus Bezirksräten und das Ergebnis eines Gesprächs mit der Behindertenbeauftragten. Sie wendet sich an die Verwaltung, aber auch an die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker.

§ 11 Zif. 1

Zur Verdeutlichung wurde der Passus hinsichtlich der nicht mehr marktfähigen Waren eingefügt, um zukünftig hier ebenfalls einen Ordnungswidrigkeitstatbestand zu haben.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Marktsatzung tritt die derzeit geltende Marktsatzung außer Kraft.

Die Verbände der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind zu der Satzung gehört worden.

23.4
Hannover / 04.11.2004

Anlage 1 zur DS Nr.

Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover

in der Fassung vom . .2004

Amtsblatt Nr. vom . .2004.

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom . .2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Standorte und Zeiten der Märkte

(1) Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) werden als öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover auf öffentlichen Straßen nur nach dieser Satzung betrieben.

(2) Die Wochen- und Bauernmärkte sind wie folgt festgelegt:

Wochenmärkte :

1.	Klagesmarkt	Di, Do, Sa	vormittags
2.	Lindener Marktplatz	Di, Sa	vormittags
3.	Platz an der Friedenskirche	Di	vormittags
4.	Roderbruchmarkt/Nußriede	Di, Fr	nachmittags
5.	Moltkeplatz/Voßstraße	Mi	vormittags
6.	Jahnplatz/Auf dem Dorn	Mi	vormittags
7.	Rübezahlplatz	Mi	vormittags
8.	Badenstedter Markt	Mi	nachmittags
9.	Mühlenberger Markt	Mi	nachmittags
10.	August-Holweg-Platz	Do	vormittags
11.	Schaperplatz	Do	vormittags
12.	Wallensteinstraße	Do	vormittags
13.	Lister Meile/Ecke Gretchenstraße	Do	nachmittags
14.	Hägewiesen/Sahlkampmarkt	Do	nachmittags
15.	Grüner Brink	Do	nachmittags

16.	Rathausplatz Vinnhorst	Do	nachmittags
17.	Stephansplatz/Geibelstraße	Fr	vormittags
18.	Fiedelerplatz	Fr	vormittags
19.	Klopstockstraße	Fr	vormittags
20.	Hogrefestraße	Fr	vormittags
21.	Bussestr./Ecke Guerickestraße	Fr	nachmittags
22.	Davenstedter Markt/Wegsfeld	Fr	nachmittags
23.	Pfarrlandstraße	Sa	vormittags
24.	Herrenhäuser Markt	Sa	vormittags
25.	Kardinal-Galen-Schule	Sa	vormittags

Bauernmärkte :

26.	Fiedelerplatz	Di	nachmittags
27.	Marktkirche	Do	nachmittags
28.	Kleiner Hillen	Fr	vormittags
29.	Moltkeplatz	Sa	vormittags
30.	Rimpaustraße	Sa	vormittags

Die Grenzen der Wochen- und Bauernmärkte ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die in der Dienststelle des Bereiches Marktwesen während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

(3) Die vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte werden jeweils in der Zeit von 08⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr abgehalten, die nachmittags betriebenen von 14⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr.

(4) Fällt ein Markttag gemäß Abs.2 auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der betreffende Markt auf demselben Platz an dem vorhergehenden Tag abgehalten. Sollte dieser Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag oder ein Montag sein, entfällt der Markt.

(5) Jahrmärkte werden auf dem Klagesmarkt veranstaltet. Die Grenzen des Marktes ergeben sich ebenfalls aus der beigefügten Anlage . Der Maimarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats Mai. Der Septembermarkt beginnt am zweiten Donnerstag des Monats September. Der Novembermarkt beginnt am ersten Donnerstag des Monats November. Die Märkte dauern jeweils vier Tage. Die Jahrmärkte beginnen täglich um 10⁰⁰ Uhr und enden um 21.00 Uhr.

(6) Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird auf dem Platz rund um die Marktkirche, der Gruppenstraße und auf dem Ballhof betrieben. Die Grenzen ergeben sich aus der beigefügten

Anlage. Dieser Markt beginnt jeweils am Donnerstag vor dem ersten Advent und endet am 22. Dezember. Der Weihnachtsmarkt an der Marktkirche beginnt täglich um 11⁰⁰ Uhr und endet um 21⁰⁰ Uhr.

(7) Die Stadt kann einzelne Märkte ohne Änderung der Anlagen zur Marktsatzung gemäß § 69b Abs. 1 GewO vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vor Änderungen angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Einzelmaßnahmen handelt.

§ 2

Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Märkten wird während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

(2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 3

Wochenmärkte

(1) Wochenmärkte sollen sich durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten sowie der nachfolgenden Waren zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre, Ton- Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenarrangements und Kränze,

- Bäume und Sträucher in Töpfen nur bis zu 80 cm Höhe,
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- künstliche Blumen,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Werbeverkaufsartikel,
- Modeschmuck, soweit er durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen ist,
- Kleinspielwaren.
- Daneben sind ausnahmsweise Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke zugelassen.

§ 4

Bauernmärkte

(1) Auf den Bauernmärkten ist ausschließlich der Verkauf der in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren zulässig, soweit diese regional und selbst erzeugt werden.

(2) Als regional erzeugt gelten alle Waren, die auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer Hannover, aber grundsätzlich nur bis zu 100 km Entfernung zum Marktstandort, produziert werden.

(3) Als selbst erzeugt gelten

1. Erzeugnisse der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion,
2. verarbeitete Produkte aus Erzeugnissen der eigenen landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit diese im Erzeugerbetrieb selbst oder in damit beauftragten Lohnverarbeitungsbetrieben hergestellt wurden. Hierbei muss die Herkunft der Hauptbestandteile aus der eigenen Erzeugung jederzeit nachvollziehbar sein.

(4) Abweichend von Abs.1 dürfen bis zu 30% des Marktumsatzes von anderen regionalen Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeugern angeboten werden. Diese müssen gleichfalls die Voraussetzungen der Absätze 1 und 6 erfüllen. Bei den Tageszulassungen zu den Bauernmärkten gilt grundsätzlich der Vorrang von selbst erzeugten Waren.

(5) Innerhalb der genannten Produktpalette sollen sich die Bauernmärkte durch ein vielfältiges Angebot der zugelassenen Waren auszeichnen.

(6) Zu den Bauernmärkten werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker zugelassen, die über eine Bescheinigung verfügen, dass sie die Voraussetzungen der Absätze 1-3 einhalten. Die

Bescheinigung über die Einhaltung der Voraussetzungen ist über einen von der Landwirtschaftskammer Hannover autorisierten Verein zu erbringen und bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 5

Jahrmärkte und Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

(1) Auf den Jahrmärkten einschließlich des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche sind der Verkauf und die Tätigkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 GewO zulässig.

Auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind Geschäfte mit Verzehr und/oder Getränkeausschank nur ausnahmsweise zugelassen.

(2) Die Gestaltung aller Stände und Einrichtungen und die angebotenen Waren sollen auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche dem weihnachtlichen Charakter entsprechen.

§ 6

Zulassung zum Markt; Anträge und Verfahren

(1) Jede Person, die auf einem der zugelassenen Märkte Waren oder Leistungen anbieten will (Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker), bedarf hierzu einer Erlaubnis der Stadt. Diese ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Marktes bei der Stadt eingegangen sein, beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und die Größe des Geschäftes anzugeben und ein Lichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Für die Erlaubnis wird eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte erhoben. Diese ist stets vor Beginn des Marktes zu entrichten.

(4) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes erteilt. Auf den Wochenmärkten und den Bauernmärkten kann die Erlaubnis auch für die Dauer eines Jahres erteilt werden, **wenn die Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber sich verpflichten, den Markt an mindestens 10 Monaten im Jahr zu beschicken.** Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie kann insbesondere widerrufen oder zurückgenommen werden,

1. wenn festgesetzte Gebühren nicht gezahlt wurden,
2. wenn die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
3. wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. im nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen,
4. wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
5. wenn gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung (insbesondere zur pfleglichen Behandlung und Reinhaltung des Marktes) verstoßen wird.

(6) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde, haben den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Über den Standplatz darf die Stadt sofort anderweitig verfügen.

§ 7

Standplätze und Gebühren auf den Märkten

(1) Die Stadt weist den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern einen Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird vor Marktbeginn von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt. Die konkrete Platzverteilung wird vor Ort durchgeführt. Es werden nur Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker berücksichtigt, die selbst zugegen sind oder von einer beauftragten Person vertreten werden.

(3) Bei der Zuweisung wird von der Stadt die Breite und Tiefe des Standplatzes festgelegt. Diese Festlegung ist die Grundlage für die zu zahlende Gebühr. Bei den Wochen- und Bauernmärkten wird die Gebühr nach Frontmetern des Standplatzes berechnet, wobei eine Tiefe von 2,50 Meter beginnend an der vorderen festgelegten Front zugrunde gelegt wird. Zusätzliche Flächen werden nach Quadratmetern abgerechnet. Für Jahrmärkte und den Weihnachtsmarkt an der Marktkirche gilt stets die Abrechnung nach Quadratmetern. **Regenschutzdächer und –überstände werden vor der vorderen festgelegten Front nicht mit berechnet.**

(4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch die Lagerung. Durchgangflächen müssen freigehalten werden.

(5) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker müssen den Marktstand während der Marktzeit durchgehend geöffnet halten und bei Dunkelheit beleuchten.

§ 8

Aufbau und Abbau der Märkte

(1) Auf den Wochen- und Bauernmärkten stehen den Marktbesickerinnen und Marktbesickern für den Aufbau der Stände bei Märkten, die vormittags stattfinden

- die Zeit von 6⁰⁰ Uhr bis 8⁰⁰ Uhr

bei Märkten, die nachmittags stattfinden

- die Zeit von 13⁰⁰ Uhr bis 14⁰⁰ Uhr zur Verfügung.

Die Marktstände der vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte sind bis 14³⁰ Uhr zu räumen, die Stände der Nachmittagsmärkte bis spätestens 19.00 Uhr (jeweils einschließlich Besenreinigung).

(2) Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche darf mit dem Aufbau der Stände 3 Tage vor Öffnung des Marktes begonnen werden. Die entsprechenden Flächen müssen 2 Tage nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein. Beim Weihnachtsmarkt an der Marktkirche reduziert sich die Abbaufrist wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes auf 1 Tag.

(3) Die Auf- und Abbauzeiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner einzuhalten. Während der Marktzeiten sind zur Vermeidung von Störungen des Marktablaufes weitere Auf- und Abbauten nur mit Ausnahmegenehmigung der Stadt zulässig.

(4) Während der Marktzeiten dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.

(5) Ist bis zum Marktbeginn ein Standplatz nicht bezogen worden oder wird er nach Marktbeginn geräumt, kann die Stadt über den Standplatz anderweitig verfügen. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Ver- und Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

(1) Wenn Wasser und /oder elektrische Energie auf den Märkten von der Stadt bezogen wird bzw. werden muss, ist über diese Nutzung ein pauschalierter Vertrag mit der Stadt abzuschließen.

(2) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlußreinigung ist von den Marktbetreibern zu entsorgen.

(3) Abfälle jeglicher Art – insbesondere auch Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf die Märkte gebracht, noch dort zurückgelassen werden.

(4) Die tägliche Reinigung des Weihnachtsmarktes an der Marktkirche ohne Abfallbeseitigung wird von der Stadt durchgeführt.

(5) Die Marktflächen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Beschädigungen der Straßen oder sonstiger städtischer Flächen verboten. Entstandene Schäden sind auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Jede Person auf dem Markt hat sich an diese Marktsatzung und die sonstigen geltenden Bestimmungen zu halten. Anordnungen der Stadt auf den Märkten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere, wenn die Verkehrslage dies vor Ort erfordert und wenn eine Zuweisung auf die entsprechende Fläche erfolgt ist.

(3) Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden.

(4) Hunde sind auf den Wochen- und Bauernmärkten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Blindenhunde. Auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche sind sie stets an der Leine zu führen.

(5) Auf allen Märkten ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Märkten

1. andere als die in §§ 3 bis 5 zugelassenen Waren verkauft,
2. entgegen einer mündlichen Verfügung nach § 6 Abs. 6 den Standplatz auf dem Markt nicht räumt,
3. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 1 belegt,
4. die Auf- und Abbauzeiten des § 8 Abs.1-3 nicht einhält,

5. während des Marktes Fahrzeuge entgegen § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2, 3 bewegt,
6. entgegen § 9 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt , ohne die Schäden wieder zu beseitigen,
7. insbesondere nicht marktfähige Waren gem. § 9 Abs. 3 zum Markt mitbringt oder dort zurücklässt
8. die Anordnungen der Stadt aufgrund von § 10 Abs. 1 nicht befolgt,
9. die Vorschrift über das Mitführen von Hunden gem. § 10 Abs. 4 nicht beachtet,
10. Werbematerial ohne Zulassung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Nds. Gefahrenabwehrgesetzes, durchzusetzen.

§ 12

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung übernommen.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Hannover,

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

(Schmalstieg)

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. , vom . .2004).

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2007/2004 N1)
--

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr.1740/2004, Neufassung
Marktsatzung**

Änderungsantrag,

Die in der Anlage 1 (Marktsatzung) wird wie folgt geändert (Änderungen sind kursiv und unterstrichen gekennzeichnet; ***in der Neufassung zusätzlich fett gedruckt***):

§1, (3) Die vormittags betriebenen Wochen- und Bauernmärkte werden jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr abgehalten, die nachmittags betriebenen von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der Lister Meile. Der Wochenmarkt auf der Lister Meile/Ecke Gretchenstraße wird von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr abgehalten.

§6,

(2) wird ergänzt um:

Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt werden bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beschieden.

(4) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes erteilt. Auf den Wochen-märkten und den Bauernmärkten kann die Erlaubnis auch für die Dauer eines Jahres erteilt werden. (..) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§7, (3) ... wobei eine Tiefe von 2,50 m beginnend an der vorderen festgelegten Front zugrunde gelegt wird. Zusätzliche Flächen werden nach Quadratmetern abgerechnet. Regenschutzüberstände und -dächer werden dabei nicht berechnet.

§8, (1) ... bei Märkten, die nachmittags stattfinden die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Verfügung. Für den Markt auf der Lister Meile die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Begründung

Die Auf- und Abbauarbeiten der Wochen- und Bauernmärkte müssen so festgelegt sein, dass für die Marktbesucher gewährleistet ist, sowohl an Vorkas auch an Nachmittagsmärkten teilnehmen zu können.

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 23.09.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Stadtbezirksräte 01 - 13
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1741/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Neufassung Marktgebührensatzung

**Antrag,
die in der Anlage 1 beigefügte Marktgebührensatzung unter Berücksichtigung der als
Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation zu beschließen.**

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Satzung ist so formuliert, dass keine geschlechterspezifischen Beeinträchtigungen vorkommen. Besondere geschlechterspezifische Belange sind nicht zu berücksichtigen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Bereits in der Drucksache Nr. 2496/2003 N1 über die vom Rat am 04.12.2004 beschlossene Marktgebührensatzung war angekündigt worden, dass die Gebührensätze für den Weihnachtsmarkt an der Marktkirche und die Sonder- und Jahrmärkte noch nicht angepasst worden waren. Daneben sind die Gebührensätze für Tageszahler mit den tatsächlich entstehenden Kosten neu kalkuliert worden und die Gebühren für Jahreszahler auf den Wochenmärkten aktualisiert worden.

Ergänzend wurden zwei weitere Änderungen vorgenommen, auf die weiter unten eingegangen wird.

Die Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Marktgebührensatzung ergeben sich aus den in der Anlage 1 unterstrichen markierten Textstellen.

§ 1 a)

Eine Neuberechnung des Aufwandes der Marktmeister für die Betreuung der Jahreserlaubnisinhaberinnen und Jahreserlaubnisinhaber zu den Tageszuweisungen hat ergeben, dass der Aufwand durchschnittlich vier Stunden bei den

Jahreserlaubnisinhaberinnen und Jahreserlaubnisinhaber beträgt , während der Aufwand für die Tageszuweisung auf das Jahr bezogen sieben Stunden beträgt. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von 40%, der sich entsprechend in der Gebühr für Tageszuweisungen niederschlägt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde bei der Einrechnung der Mehrwertsteuer in die Gebühr für Tageszuweisungen geringfügig abgerundet.

Eine aktualisierte Berechnung des Aufwandes für die Wochenmärkte hat auch bei den Jahreserlaubnissen zu einer geringfügigen Senkung der Gebühr geführt (bisher 106, 29 €).

Wie in der Marktsatzung vorgesehen, wird für ein Überschreiten der festgelegten vorderen Front eine gesonderte Gebühr fällig, die der Berechnung der sonstigen Überschreitungen entspricht. Dies gilt auch bei Jahreserlaubnissen.

§ 1 b)

Analog der Neuberechnung bei den Tageszuweisungen der Wochenmärkte ist auch bei den Bauernmärkten der Mehraufwand mit 40 % anzusetzen. Ebenfalls ist die Regelung über das Überschreiten der festgesetzten vorderen Front anzupassen.

§ 1 c)

Bereits in der letzten Drucksache zur derzeit geltenden Marktgebührensatzung war angekündigt worden, dass die Gebühren für die Sonder- und Jahrmärkte angepasst werden müssten.

Der neue Gebührensatz für die Sonder- und Jahrmärkte ergibt sich aus den Berechnungen der Anlage 2. Die Werbegebühren sind nunmehr in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Ausgaben für die Werbung werden jedoch nicht den bisherigen Standard erreichen.

§ 1 d)

Auch für den Weihnachtsmarkt an der Marktkirche waren die Gebühren an die tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 2. Dabei waren bei den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern von Geschäften mit Verzehr und/oder Getränkeausschank erhöhte Gebühren festzusetzen, da diese nach der neuen Marktsatzung die Kosten der Werbung tragen sollen. Die Begründung dafür findet sich in der Drucksache zur Neufassung der Marktsatzung.

§ 2

Die Fälligkeit der Jahresgebühren nach drei Tagen war nicht praktikabel. Daher wurde diese Frist auf 14 Tage verlängert.

§ 5

Die Veränderung korrespondiert mit einer gleichen Formulierung in der neuen Marktsatzung.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die derzeit geltende Gebührensatzung außer Kraft.

Die Verwaltung hat sich für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr eines Fachbüros bedient. Das Büro Heyder und Partner hat nach den Angaben der Stadt die kostendeckende Gebühr ermittelt. Dabei handelt es sich um den Wert, der im Jahr 2004 nach den Haushaltsplanansätzen, sowie als Prognose für das Jahr 2005, für die wahrscheinliche Ausnutzung kostendeckend ist.

Das Gutachten ist als Anlage 2 zu dieser Drucksache beigefügt.

Die weiteren Regelungen entsprechen der bisherigen Gebührensatzung.

Die Verbände sind zu der neuen Gebührensatzung gehört worden.

23.4/FI
Hannover / 25.08.2004

Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

a) auf den Wochenmärkten

<i>bei Tageszuweisung</i>	<u>3,40</u> €	je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
<i>bei Jahreserlaubnis</i>	<u>104.40</u> €	je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

b) auf den Bauernmärkten

<i>bei Tageszuweisung</i>	<u>2,80</u> €	je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
<i>bei Jahreserlaubnis</i>	<u>96,44</u> €	je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

c) auf den Sonder- und Jahrmärkten

je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 1,79 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

für Anbieter im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 95,20 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt
je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 74,20 € zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

§2

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten

Die Marktgebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Jahreserlaubnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres.

Soweit Tageszuweisungen erteilt werden, ist die Gebühr vor der Errichtung des Marktstandes an die mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten zu entrichten. Die Quittung ist auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen.

Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid bei Erteilung der Jahreserlaubnis festgesetzt und sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Sofern sie nicht unmittelbar und in voller Höhe gezahlt werden, können sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel gezahlt werden. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder kann der Betrag nicht eingezogen werden, ist sofort der restliche Jahresbetrag fällig.

§3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige/derjenige, die/der den Markt als Marktbeschickerin/Marktbeschicker nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4

Nichtnutzung der Erlaubnisse

Erlaubnisinhaberinnen/Erlaubnisinhaber, die die Erlaubnis nicht oder nur teilweise nutzen, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der geleisteten Gebühren.

Wird ein Marktstand erst nach Marktbeginn zugeteilt, ist die volle Tagesgebühr zu zahlen.

Wird eine Jahreserlaubnis während des Jahres, für das die Erlaubnis gilt, zurückgegeben, so ist jeweils noch der Monatsabschlag für den laufenden Monat fällig. Sofern der Jahresbetrag bereits gezahlt wurde, wird entsprechend dieser Regelung der Überschussbetrag zurückgezahlt. Eine neue Jahreserlaubnis kann bei Rückgabe frühestens wieder im nächsten Jahr erteilt werden.

§5

Sonstige Leistungen

Für den Bezug von Wasser und/oder elektrische Energie wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktbeschickerin/des Marktbeschickers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

§6

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§7

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

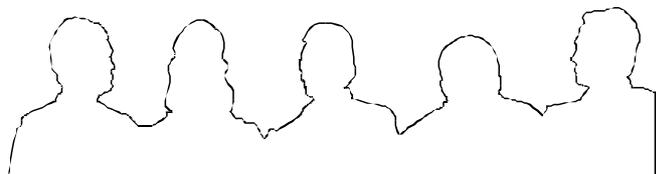
HEYDER + PARTNER

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

GEBÜHRENKALKULATION

DER MARKTBETRIEBE

PROGNOSE: 2005



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

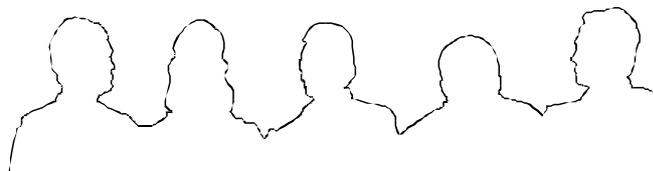
HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

HILDESHEIMER STR. 53 30169 HANNOVER

TEL.: 0 511 / 807 1216

FAX: 0 511 / 807 1299



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten	1
2. Kalkulatorische Kosten	2
3. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr	2
4. Kommentierung der Gebührenkalkulation - Vorgehensweise	3
4.1 Datengrundlagen für die Berechnung der Gebühren	3
4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	3
4.3 Laufende Kosten	3
4.4 Bemessungsgrundlagen	4
5. Kostendeckende Gebühr	5
6. Gebühr b. Flächenüberschreitung auf Wochen- u. Bauernmärkte	6
7. Kostenermittlung der einzelnen Märkte	7
8. Gebührenkalkulation Prognose 2005	8
8.1 Gebührenkalkulation Wochenmärkte	8
8.2 Gebührenkalkulation Bauernmärkte	10
8.3 Gebührenkalkulation Jahrmärkte	12
8.4 Gebührenkalkulation Weihnachtsmärkte	14
8.4.1 Gebührenkalk. Weihnachtsmärkte für Anbieter v. Kunsthandwerk	14
8.4.2 Gebührenkalk. Weihnachtsmärkte für Anbieter v. Speisen/Getränke	16
9. Frontmeter- und Flächenzusammenstellung der einzelnen Märkte	18

Landeshauptstadt Hannover Dokumentation Gebührenkalkulation

1. Ermittlung der Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Gebühren zählen zu den speziellen Entgelten. Eine Gebühr ist eine Geldleistung, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung erhoben wird.

Rechtsgrundlage der Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen ist der § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29).

Laut § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Gebühren werden kalkuliert, in dem einerseits die anfallenden Kosten der Einrichtung (Personalkosten, Betriebskosten, Abschreibungen und Verzinsung, etc.) ermittelt werden und diesen Kosten die "Nutzungsmaßeinheiten" wie z.B. Quadratmeter gegenübergestellt werden.

Die Kalkulation dient zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes. Der Stadtrat hat dann die Möglichkeit, auf Grundlage der Kalkulation zu entscheiden, ob eine kostendeckende Gebühr erhoben werden soll oder ob er mit dem Beschluss auf eine kostendeckende Gebühr verzichten will. Grundsätzlich muss jedoch in § 5 Abs. 1 NKAG die Kostendeckung als geboten angesehen werden.

Städtische Marktbetriebe, die Wochenmärkte auf öffentlichen Verkehrsflächen veranstalten, erheben von Markthändlern Marktgebühren. Da die Märkte in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden und den Kommunen dadurch bestimmte Lasten entstehen, ist die Erhebung der Abgabe gerechtfertigt. In der Regel werden als Bemessungsgrundlage die Frontmeterzahl der Verkaufsstände herangezogen.

Grenzen der Veranschlagung von Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen:

Gebührenrechtlich dürfte es nicht zulässig sein, für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen kalkulatorische Mieten zu veranschlagen, die sich an den Preisen für die Benutzung gewerblicher Flächen in gleicher Lage orientieren, auch wenn haushaltsrechtlich derartige Mieten verrechnet werden (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Sept. 2002).

Sondernutzungsgebühren nach § 21 NStrG von Markthändlern zu verlangen, ist nicht zulässig, da der städtische Marktbetrieb Sondernutzer selbst ist.

Wird der Markt als wirtschaftliches Unternehmen betrachtet, so kann ein angemessener Gewinn für die Gebührenkalkulation eingestellt werden (siehe hierzu das BVerwG in seinem Urteil vom 17.04.2002 - Az.: 9 CN 1/01).

2. Kalkulatorische Kosten

Der anteilige Ansatz von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen, der sich an der besonderen Abnutzung der Verkehrsflächen über den durch den Gemeingebrauch eintretenden Werteverzehr hinaus orientiert, ist nicht ausgeschlossen

Abschreibungen dürfen allerdings nicht angesetzt werden, sofern die übliche Nutzungszeit (20-25 Jahre) bereits abgelaufen ist und es noch nicht zur Erneuerung gekommen ist.

3. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Die Gebühren werden ermittelt, in dem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabs verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung bzw. Leistung geschätzt werden muss.

4. Kommentierung der Gebührenkalkulation - Vorgehensweise

4.1 Datengrundlagen für die Berechnung der Gebühren

Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Aufstellung der Landeshauptstadt Hannover über die Durchschnittswerte der lfd. Frontmeter der Wochen- und Bauernmärkte sowie qm-Flächen der Jahr- und Weihnachtsmärkte,
- BAB aus den Jahren 2000 bis 2003 der Stadt Hannover,
- Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2002 der Stadt Hannover,
- Verwaltungshaushalt 2004 der Landeshauptstadt Hannover.

4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Die anteiligen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für den Marktbetrieb wurden den unserem Hause zur Verfügung gestellten Betriebsabrechnungsbögen (BAB) entnommen.

Die kalkulatorischen Kosten erscheinen in der Gebührenkalkulation als Ausgaben.

4.3 Laufende Kosten

Für die laufenden Kosten der Wochen-, Bauernmärkte- und Jahrmärkte wurde eine Prognose für das Jahr 2005 herangezogen.

Die Aufwendungen für den Weihnachtsmarkt wurden nach dem Haushaltsansatz 2004 und der Prognose für 2005 ermittelt. Der Ansatz der Werbungskosten wurde bei den Jahrmärkten auf ein Drittel gekürzt, da diese Aufwendungen reduziert werden sollen.

4.4 Bemessungsgrundlagen

Zur Erhebung der Marktgebühren werden für den Marktbetrieb in Hannover als Bemessungsgrundlage zum einen die Frontmeterzahl der Verkaufsstände und zum anderen die Nutzungsfläche der Marktstände herangezogen.

Gem. Aufstellung der Verwaltung betragen die maximal möglichen Frontmeter bzw. die maximalen Standflächen für die nachfolgenden Märkte wie folgt (siehe hierzu Kap. 9):

Marktarten	Auslastung	Auslastung pro Jahr
Max. Frontmeter		
Wochenmärkte	7.163 lfdm. / Woche	372.476 lfdm.
Bauernmärkte	424 lfdm. / Woche	22.048 lfdm.
Max. Standflächen		
Jahr- bzw. Pottmärkte	2.300 m ² / Tag	27.600 m ²
Weihnachtsmarkt	3.500 m ² / Tag	98.000 m ²

Als Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation der einzelnen Märkte wurden daher die o.g. Jahreswerte angesetzt.

5. Kostendeckende Gebühr

Die ermittelte kostendeckende Gebühr beträgt als Prognose das Jahr 2004/2005 netto wie folgt:

	NEU	ALT
für die Nutzung der Wochenmärkte (Prognose 2005)		
- täglich	2,94 €/fdm.	2,50 €/fdm.
- jährlich	104,40 €/fdm.	106,29 €/fdm.

für die Nutzung der Bauernmärkte (Prognose 2005)		
- täglich	2,72 €/fdm.	2,33 €/fdm.
- jährlich	96,44 €/fdm.	98,66 €/fdm.

für die Nutzung der Jahrmärkte (Prognose 2005)		
- täglich	1,79 €/m ²	0,79 €/m ²
- Werbegebühr je Frontmeter		7,16 €/fdm.*

* keine separate Erhebung mehr

für die Nutzung des Weihnachtsmarktes (Prognose 2004/2005)

1. Anbieter allgemeiner Art

- täglich		1,53 €/m ²
- für die Dauer des Marktes	74,20 €/m ²	
- Werbegebühr je Frontmeter		38,35 €/fdm.*

2. Anbieter gem. § 5 Abs. der Marktsatzung (Speisen u. Getränke)

- täglich		1,53 €/m ²
- für die Dauer des Marktes	95,20 €/m ²	
- Werbegebühr je Frontmeter		38,35 €/fdm.*

* keine Erhebung je Frontmeter mehr

6. Gebühr b. Flächenüberschreitung auf Wochen- u. Bauernmärkte

Sofern die Verkaufsstände auf den Wochen- und Bauernmärkten eine Tiefe von 2,50 überschreiten, wird zusätzlich eine Gebühr je angefangenen Quadratmeter der Standfläche berechnet.

Hinsichtlich einer eventuellen Überschreitung einzelner Verkaufsstände liegen der Stadt Hannover zur Zeit keine Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren vor.

Hilfsweise wird daher nachfolgende Basis-Wert genommen:

$$1 \text{ lfdm.} \times 2,5 \text{ m Tiefe} = 2,5 \text{ m}^2$$

$1 \text{ angef. qm} \times 100 \% : 2,5 \text{ qm} = 40 \%$
--

Um die Gebühr für 1 angefangenen Quadratmeter pro Tag zu ermitteln, wird nunmehr die tägliche Benutzungsgebühr mit 40 % multipliziert.

Die Marktgebühr je angef. qm-Fläche beträgt somit für die einzelnen Märkten wie folgt:

Gebühr für zusätzliche qm-Flächen auf	Kostendeckende Gebühr lfdm./Tag	Gebühr je angef. qm/Tag
Wochenmärkte	2,10 €	0,84 €
Bauernmärkte	1,94 €	0,78 €

7. Kostenermittlung 2004/2005 der einzelnen Märkte*

Kosten- stelle	Bezeichnung	Wochen- märkte	Bauern- märkte	Jahr- märkte	Weihn.- märkte	Sonstige Ausgaben	Gesamt-HH 2004**
Prognose für		2005	2005	2005	2004/05		
A U S G A B E N							
Personal							
Grp. 4	Personalausgaben zusätzl. Marktmeister 2004	174.437,04 38.000,00	17.054,54 0,00	3.204,88 0,00	18.485,29 0,00	359.118,25 0,00	572.300,00 38.000,00
Sachausgaben							
506200.3	Kleinerer Baubedarf	642,00	0,00	0,00	369,00	28.989,00	30.000,00
507100.2	Unterhaltung der Elektroanlagen	7.233,00	0,00	0,00	0,00	267,00	7.500,00
524000.9	Maschinen u. techn. Einrichtg.	0,78	99,22	0,00	0,00	0,00	100,00
530000.1	Mieten u. Pachten	34.770,00	135,00	3.870,00	7.320,00	103.905,00	150.000,00
543000.2	Reinigung der Plätze u. Wege	29.720,00	0,00	0,00	20.000,00	50.280,00	100.000,00
560100.1	Dienst- u. Schutzkleidung	126,76	0,00	0,00	0,00	73,24	200,00
601000.7	Sonst. Veranstaltung auf Plätzen	83.310,00	14.000,00	12.570,00	122.310,00	67.810,00	300.000,00
602000.2	Werbung + Werbg. HMG (602100.9)	5.820,00	0,00	39.675,00	83.910,00	20.595,00	150.000,00
650100.0	Drucksachen u. Bürobedarf	194,00	0,00	0,00	399,00	4.407,00	5.000,00
650200.7	Postgebühren	15,40	0,00	0,00	0,00	6.984,60	7.000,00
650300.3	Fernmelde- u. Rundfunkgebühren	1.606,00	457,00	0,00	333,00	2.604,00	5.000,00
650700.9	Kfz-Benutzung	5.076,40	1.516,20	0,00	0,00	407,40	7.000,00
677000.1	Reinigung der Märkte (neu)	210.000,00	0,00	5.000,00	15.000,00	0,00	230.000,00
679500.4	Betriebskostenerstattungen	38.292,80	1.534,40	3.561,60	15.780,80	52.830,40	112.000,00
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen allg. innerbetriebl. Verrechnung	63.399,50 79.747,71	2.535,98 3.329,46	5.905,94 7.334,67	26.125,70 32.599,85	72.232,88 65.517,00	170.200,00 188.528,69
kalk. Kosten							
680000.8	Abschreibungen	9.400,10	1.761,80	0,00	1.060,30	10.777,80	23.000,00
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	1.795,68	330,24	0,00	178,88	66.495,20	68.800,00
E I N N A H M E N							
111000.3	Gebühren Wochenmärkte	850.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	850.000,00
111100.0	Gebühren Jahrmärkte	0,00	0,00	35.518,00	96.292,00	8.190,00	140.000,00
111200.9	Gebühren f. Sondernutzungen	0,00	46.300,00	0,00	0,00	953.700,00	1.000.000,00
157000.4	Vermischte Einnahmen	177,20	0,00	0,00	0,00	822,80	1.000,00
168000.4	Werbeeinnahmen	0,00	0,00	15.910,00	39.770,00	44.320,00	100.000,00

* Die Prognose für 2005 basiert auf den Zahlen 2004. Evtl. Kostensteigerungen werden durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen. Für den Weihnachtsmarkt sind beide Haushaltsjahre erfasst, da im bisherigen Beschlussverfahren die Gebühren noch nicht angepasst wurden.

** Verteilung erfolgte anhand der Markteinnahmen und -ausgaben für das Jahr 2002.

Landeshauptstadt Hannover		
8.1 GEBÜHRENKALKULATION DER WOCHENMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005		
		Prognose für 2005
		Marktbenutzung
I. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
Gr. 4	Personalausgaben	212.437,04 €
Personalkosten		212.437,04 €
506200.3	Kleinerer Baubedarf	642,00 €
507100.2	Unterhaltung der Elektroanlagen	7.233,00 €
524000.9	Maschinen u. Techn. Ausstattung	0,78 €
530000.1	Mieten u. Pachten	34.770,00 €
543000.2	Reinigung der Plätze u. Wege	29.720,00 €
560100.1	Dienst- und Schutzkleidung, Wäsche	126,76 €
601000.7	Sonst. Veranstaltungen auf Plätzen	83.310,00 €
602000.2	Werbung	5.820,00 €
650100.0	Drucksachen u. Bürobedarf	194,00 €
650200.7	Postgebühren	15,40 €
650300.3	Fernmelde- u. Rundfunkgebühren	1.606,00 €
650700.9	Kfz.-Benutzung	5.076,40 €
677000.1	Reinigung der Märkte	210.000,00 €
679500.4	Betriebskostenerstattungen	38.292,80 €
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen	63.399,50 €
	allgem. innerbetriebliche Verrechnung	79.747,71 €
Betriebsaufwand		559.954,35 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000.8	Abschreibungen	9.400,10 €
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	1.795,68 €
Kalkulatorische Kosten		11.195,78 €
Gesamtkosten		783.587,17 €

Landeshauptstadt Hannover		
8.1 GEBÜHRENKALKULATION DER WOCHENMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005		
		Prognose für 2005
		Marktbenutzung
II. ERLÖSE		
157000.4	Vermischte Einnahmen	177,20 €
Erlöse		177,20 €
III. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung (netto)		783.409,97 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1. Ansatzfähige Kosten		783.409,97 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage lfdm. pro Jahr		372.476
3. Kostendeckende Gebühr (1./2.) lfdm. pro Tag		2,10 €
4. Kostendeckende Gebühr lfdm. pro Jahr (2,10 € x 52 Wo. - 4,4 % Abschlag)		104,40 €
5. Marktgebühr bei täglicher Zahlung (2,10 € x 40 % Aufschlag*)		2,94 €
<small>* Der Aufwand für die Marktmeister beträgt im Jahr für einen Jahreszahler 4 Stunden und für einen Tageszahler 7 Stunden. Dieser Mehraufwand erhöht die tägliche Marktgebühr um 40 %.</small>		

Landeshauptstadt Hannover		
8.2 GEBÜHRENKALKULATION DER BAUERNMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005		
		Prognose für 2005
		Marktbenutzung
I. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
Gr. 4	Personalausgaben	17.054,54 €
Personalkosten		17.054,54 €
524000.9	Maschinen u. Techn. Ausstattung	99,22 €
530000.1	Mieten u. Pachten	135,00 €
601000.7	Sonst. Veranstaltungen auf Plätzen	14.000,00 €
650300.3	Fernmelde- u. Rundfunkgebühren	457,00 €
650700.9	Kfz.-Benutzung	1.516,20 €
679500.4	Betriebskostenerstattungen	1.534,40 €
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen	2.535,98 €
	allgem. innerbetriebl. Verrechnung	3.329,46 €
Betriebsaufwand		23.607,26 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000.8	Abschreibungen	1.761,80 €
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	330,24 €
Kalkulatorische Kosten		2.092,04 €
Gesamtkosten		42.753,84 €

Landeshauptstadt Hannover			
8.2 GEBÜHRENKALKULATION DER BAUERNMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005			
			Prognose für 2005
			Marktbenutzung
II. ERLÖSE			
157000.4	Vermischte Einnahmen		0,00 €
Erlöse			0,00 €
III. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung (netto)			42.753,84 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT			
1. Ansatzfähige Kosten		42.753,84 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage lfdm. pro Jahr		22.048	
3. Kostendeckende Gebühr (1./2.) lfdm. pro Tag		1,94 €	
4. Kostendeckende Gebühr lfdm. pro Jahr (1,94 € x 52 Wo. - 4,4 % Abschlag)		96,44 €	
5. Marktgebühr bei täglicher Zahlung (1,94 € x 40 % Aufschlag*)		2,72 €	
<small>* Der Aufwand für die Marktmeister beträgt im Jahr für einen Jahreszahler 4 Stunden und für einen Tageszahler 7 Stunden. Dieser Mehraufwand erhöht die tägliche Marktgebühr um 40 %.</small>			

Landeshauptstadt Hannover		
8.3 GEBÜHRENKALKULATION DER JAHRMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005		
		Prognose für 2005
		Marktbenutzung
I. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
Gr. 4	Personalausgaben	3.204,88 €
Personalkosten		3.204,88 €
530000.1	Mieten u. Pachten	3.870,00 €
543000.2	Reinigung der Plätze u. Wege	0,00 €
601000.7	Sonst. Veranstaltungen auf Plätzen	12.570,00 €
602000.2	Werbung (= Kosten auf 1/3 gekürzt)	13.225,00 €
650100.0	Drucksachen u. Bürobedarf	0,00 €
677000.1	Reinigung der Märkte	5.000,00 €
679500.4	Betriebskostenerstattungen	3.561,60 €
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen	5.905,94 €
	allgem. innerbetriebl. Verrechnung	7.334,67 €
Betriebsaufwand		51.467,21 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000.8	Abschreibungen	0,00 €
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €
Kalkulatorische Kosten		0,00 €
Gesamtkosten		54.672,09 €

Landeshauptstadt Hannover		
8.3 GEBÜHRENKALKULATION DER JAHRMÄRKTE PROGNOSE FÜR 2005		
		Prognose für 2005
		Marktbenutzung
II. ERLÖSE		
168000.4	Werbeeinnahmen (= Kosten auf 1/3 gekürzt)	5.303,33 €
Erlöse		5.303,33 €
III. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung (netto)		49.368,76 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1. Ansatzfähige Kosten		49.368,76 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage (12 Tg. á 2.300 m²)		27.600 m²
3. Kostendeckende Gebühr (1./2.) pro Tag		1,79 €/m²

Landeshauptstadt Hannover		
8.4.1 GEBÜHRENKALKULATION DER WEIHNACHTSMÄRKTE FÜR KUNSTHANDWERKANBIETER PROGNOSE FÜR 2004/2005		
		Prognose für 2004/05
		Marktbenutzung
I. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
Gr. 4	Personalausgaben	18.485,29 €
Personalkosten		18.485,29 €
506200.3	Kleinerer Baubedarf	369,00 €
507100.2	Unterhaltung der Elektroanlagen	0,00 €
524000.9	Maschinen u. technische Einrichtungen	0,00 €
530000.1	Mieten u. Pachten	7.320,00 €
543000.2	Reinigung der Plätze u. Wege	20.000,00 €
601000.7	Sonst. Veranstaltungen auf Plätzen	122.310,00 €
650100.0	Drucksachen u. Bürobedarf	399,00 €
650200.7	Postgebühren	0,00 €
650300.3	Fernmelde- u. Rundfunkgebühren	333,00 €
650600.2	Fahr- und Reisekosten	0,00 €
661800.5	Vermischte Ausgaben	0,00 €
676100.2	Reinigung der Märkte	15.000,00 €
679500.4	Betriebskostenerstattungen	15.780,80 €
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen	26.125,70 €
	allgem. innerbetriebl. Verrechnung	32.599,85 €
Betriebsaufwand		240.237,35 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000.8	Abschreibungen	1.060,30 €
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	178,88 €
Kalkulatorische Kosten		1.239,18 €
Gesamtkosten		259.961,82 €

Landeshauptstadt Hannover			
8.4.1 GEBÜHRENKALKULATION DER WEIHNACHTSMÄRKTE FÜR KUNSTHANDWERKANBIETER PROGNOSE FÜR 2004/2005			
			Prognose für 2004/05
			Marktbenutzung
II. ERLÖSE			
157000.4	Vermischte Einnahmen		0,00 €
168000.4	Werbeeinnahmen		0,00 €
Erlöse			0,00 €
III. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung (netto)			259.961,82 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT			
1. Ansatzfähige Kosten			259.961,82 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage (28 Tg. á 3.500 m²)			98.000 m²
3. Kostendeckende Gebühr (1./2.) pro Tag			2,65 €/m²
4. Kostendeckende Gebühr für die Dauer des Marktes (2,65 €x 28 Tg.)			74,20 €/m²

Landeshauptstadt Hannover		
8.4.2 GEBÜHRENKALKULATION DER WEIHNACHTSMÄRKTE FÜR ANBIETER VON SPEISEN U. GETRÄNKEN PROGNOSE FÜR 2004/2005		
		Prognose für 2004/05
		Marktbenutzung
I. KOSTEN		
1. Eigentlicher Betriebsaufwand		
Gr. 4	Personalausgaben	18.485,29 €
Personalkosten		18.485,29 €
506200.3	Kleinerer Baubedarf	369,00 €
507100.2	Unterhaltung der Elektroanlagen	0,00 €
524000.9	Maschinen u. technische Einrichtungen	0,00 €
530000.1	Mieten u. Pachten	7.320,00 €
543000.2	Reinigung der Plätze u. Wege	20.000,00 €
601000.7	Sonst. Veranstaltungen auf Plätzen	122.310,00 €
602000.2	Werbung	83.910,00 €
650100.0	Drucksachen u. Bürobedarf	399,00 €
650200.7	Postgebühren	0,00 €
650300.3	Fernmelde- u. Rundfunkgebühren	333,00 €
650600.2	Fahr- und Reisekosten	0,00 €
661800.5	Vermischte Ausgaben	0,00 €
676100.2	Reinigung der Märkte	15.000,00 €
679500.4	Betriebskostenerstattungen	15.780,80 €
679900.0	Verwaltungskostenerstattungen	26.125,70 €
	allgem. innerbetriebl. Verrechnung	32.599,85 €
Betriebsaufwand		324.147,35 €
2. Kalkulatorische Kosten		
680000.8	Abschreibungen	1.060,30 €
685000.5	Verzinsung des Anlagekapitals	178,88 €
Kalkulatorische Kosten		1.239,18 €
Gesamtkosten		343.871,82 €

Landeshauptstadt Hannover		
8.4.2 GEBÜHRENKALKULATION DER WEIHNACHTSMÄRKTE FÜR ANBIETER VON SPEISEN U. GETRÄNKEN PROGNOSE FÜR 2004/2005		
		Prognose für 2004/05
		Marktbenutzung
II. ERLÖSE		
157000.4	Vermischte Einnahmen	0,00 €
168000.4	Werbeeinnahmen	39.770,00 €
Erlöse		39.770,00 €
III. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung incl. Werbung		304.101,82 €
abzüglich der Kosten für Werbemaßnahmen		44.140,00 €
IV. Ansatzfähige Kosten für die Marktnutzung (netto)		259.961,82 €
V. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1.	Ansatzfähige Kosten ohne Ausgleich der Werbemaßnahmen	259.961,82 €
2.	Ansatzfähige Bemessungsgrundlage (28 Tg. á 3.500 m ²)	98.000 m ²
3.	Kostendeckende Grundgebühr (1./2.) pro Tag	2,65 €/m ²
4.	Grundgebühr für die Dauer des Marktes (2,65 € x 28 Tg.)	74,20 €/m²
1.	Ansatzfähige Kosten für die Werbemaßnahmen	44.140,00 €
2.	Ansatzfähige Bemessungsgrundlage (28 Tg. á 2.100 m ²)*	58.800 m ²
3.	Zusatzgebühr (1./2.) pro Tag	0,75 €/m ²
4.	Zusatzgebühr für die Dauer des Marktes (0,75 € x 28 Tg.)	21,00 €/m²
* Nach Einschätzung des Veranstaltungs- und Marktwesens beträgt der Flächenanteil für die Anbieter von Speisen und Getränken auf dem Weihnachtsmarkt ca. 60 %.		
VI. GEBÜHR FÜR DIE ANBIETER VON SPEISEN U. GETRÄNKEN		
a.	Gebühr gem. § 5 der MarktstzG. (2,65 € + 0,75 €) pro Tag	3,40 €/m²
b.	Gebühr für die Dauer des Marktes (74,20 € + 21,00 €)	95,20 €/m²

9. Frontmeter- und Flächenzusammenstellung der einzelnen Märkte

9.1 Übersicht Frontmeter Wochen-Marktplätze in Hannover für das Jahr 2002

Wochenmärkte	max. lfd. Frontmeter	Wochentage					ständig belegte lfd. Frontmeter/Woche
		Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	
Ahlem	82,00			x			57,00
August-Holweg-Platz	382,00			x			190,00
Badenstedt	90,00		x				67,00
Bussestraße	193,00				x		150,00
Davenstedter	190,00				x		130,00
Fiedelerplatz	502,00				x		440,00
Friedenskirche	354,00	x					190,00
Hägewiesen	257,00			x			220,00
Herrenhäusermarkt	392,00					x	325,00
Jahnplatz	647,00		x				390,00
Klagesmarkt	525,00	x		x		x	685,00
Klopstockstraße	380,00				x		260,00
Lindener Markt	497,00	x				x	625,00
Lister Meile	270,00			x			265,00
Misburger Markt	179,00					x	140,00
Moltkeplatz	571,00		x				510,00
Mühlenberg	232,00		x				200,00
Oberricklingen	273,00			x			220,00
Pfarrlandplatz	149,00					x	149,00
Roderbruch	256,00	x			x		370,00
Rübezahlplatz	231,00		x				150,00
Schaperplatz	305,00			x			300,00
Stephansplatz	702,00				x		695,00
Stöcken	421,00				x		360,00
Vinnhorst	120,00			x			75,00
lfd. Frontmeter	8.200,00						7.163,00 lfdm. pro Woche
							372.476,00 lfdm. pro Jahr

9.2 Übersicht Frontmeter Bauern-Marktplätze in Hannover für das Jahr 2002

Bauernmärkte	max. lfd. Frontmeter	Häufigkeit pro Woche	ständig belegte lfd. Frontmeter/Woche
Kleiner Hillen	97,00	1	74,00
Fiedelerplatz	118,00	1	78,00
Marktkirche	132,00	1	129,00
Moltkeplatz	117,00	1	107,00
Bult	62,00	1	36,00
lfd. Frontmeter	526,00		424,00 lfdm. pro Woche
			22.048,00 lfdm. pro Jahr

9.3 Durchschnittlich jährl. QM-Flächen auf den Jahr- bzw. Pottmärkten in Hannover
--

Jahrmärkte	belegte QM-Fläche	Monate			Häufigkeit im Jahr	max. Summe QM-Fläche
		Mai	Sept.	Nov.		
Klagesmarkt	2.300	4	4	4	12	27.600
						27.600 qm pro Jahr

9.4 Durchschnittlich jährl. QM-Flächen des Weihnachtsmarktes in Hannover

Weihnachtsmarkt	belegte QM-Fläche	Dauer des Marktes im Nov. und Dez.	Häufigkeit im Jahr	max. Summe QM-Fläche
				98.000 qm pro Jahr

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2006/2004 N1)
--

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Drucks. Nr. 1741/2004, Neufassung
Marktgebührensatzung**

Änderungsantrag,

Die in der Anlage 1 beigefügte Marktgebührensatzung wird wie folgt geändert (Änderungen sind kursiv und unterstrichen gekennzeichnet; ***in der Neufassung zusätzlich fett gedruckt***) :

§ 1 a) auf den Wochenmärkten

bei Tageszuweisung	3,65 €	je begonnenen...
bei Jahreserlaubnis	103,19€	je begonnenen...

Satz 2 wird wie folgt ergänzt

Regenschutzüberstände und -dächer werden dabei nicht berechnet.

b) auf den Bauernmärkten

bei Tageszuweisung	3,38 €	je begonnenen...
bei Jahreserlaubnis	95,33 €	je begonnenen...

der Punkt d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche wird wie folgt abgeändert:

Es werden 3 unterschiedliche Gebühren erhoben:

1. für Anbieter im Sinne von §5 Ziff.1 Satz 2 der Marktsatzung der LH Hannover; ***wobei die Getränke- und Imbißangebote - in Anlehnung an die Regelungen bei der AG Volksfeste - nochmals nach Haupt- und Nebenumsatzbereichen unterteilt werden***

2. für Anbieter von Kinderfahrgeschäften

Begründung

Der Gebührenkalkulation auf der Basis des vorliegenden Gutachtens von Heyder und Partner wird gefolgt. Abweichend soll der Aufschlag für die Tageszuweisungen und Jahreserlaubnisse nicht, wie im Gutachten angesetzt, 20%, sondern 50% betragen.

Von der Festsetzung der Preise in dieser Höhe soll ein Anreiz ausgehen, möglichst viele Stammbesucher an die Märkte zu binden, um so Kontinuität und Transparenz für die Marktbesucher zu schaffen und die Attraktivität der Märkte insgesamt zu erhöhen.

Mit der Erhebung unterschiedlicher Gebühren für den Weihnachtsmarkt soll ein finanzieller Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Anbietern angestrebt werden.

Zahlten bislang Kinderfahrgeschäfte ihren Beitrag zu den Werbekosten der Veranstaltung über eine Umlage, die sich nach laufenden Frontmetern berechnete, soll zukünftig die qm-Zahl als Kalkulationsgrundlage dienen. Damit Kinderfahrgeschäfte nicht in unverhältnismäßigem Umfang zur Deckung der Umlage beitragen müssen, zahlen sie eine andere Gebühr als die übrigen Marktbesucher.

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 23.09.2004

CDU-Fraktion
(Antrag Nr. 2006/2004 N1 S1)

Landeshauptstadt

Hannover

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

	1. Stellungnahme
Nr.	2006/2004 N1 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

**Stellungnahme der Verwaltung zur Neufassung des Änderungsantrages der
CDU-Fraktion Drucks. Nr. 2006/2004 N1**

Die Verwaltung beantragt,
den Änderungsantrag der CDU – Fraktion zur Marktgebührensatzung zurückzuweisen.

Begründung:

1. Eine Abweichung von dem in der Gebührenkalkulation ermittelten Aufschlag für Tageszahler ist nicht möglich. Die Verwaltung hat den Mehraufwand, den die Tageszahler verursachen mit 40% ermittelt. Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) darf kein über die tatsächlichen Kosten hinausgehender Betrag erhoben werden.
Dies würde durch den vorgelegten Antrag aber erfolgen, weil ein Aufschlag von 50% kein Äquivalent mehr für die Mehrleistung wäre. Zudem sind bereits heute ca. 90% aller Marktbesickerinnen und Marktbesicker im Besitz einer Jahreserlaubnis, ein Wert, der kaum noch zu steigern ist.
2. Die Regelung bezüglich der Regenschutzüberstände und –dächer soll in die Marktsatzung übernommen werden, sodass sich eine zusätzliche Regelung in der Gebührensatzung erübrigt.
3. Eine besondere Regelung für die Kinderfahrgeschäfte ist entbehrlich, weil sie nicht zu den unter § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung fallenden Geschäften gehören. Sie gehören damit bereits zu dem Kreis der Marktbesickerinnen und Marktbesicker, die eine

geringere Gebühr zahlen. Eine Werbekostenumlage ist in der Marktgebührensatzung nicht vorgesehen.

4. Eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Anbieter gem. § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung ist nicht angebracht, weil natürlich jeder Standort Vor- und Nachteile hat, der Weihnachtsmarkt jedoch insgesamt von so hoher Attraktivität ist, dass es keine Nebenumsatzbereiche gibt. Diese Tendenz wird sich auf dem Weihnachtsmarkt in den Folgejahren weiter stabilisieren, weil es Teil des Konzeptes ist, den Anteil dieser Geschäfte weiter zu reduzieren.
Auch würde eine Reduzierung bei den Nebenbereichen erfordern, dass die Hauptbereiche noch höhere Gebühren zahlen müssten, um den Weihnachtsmarkt insgesamt kostenneutral zu gestalten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Hannover / 23.09.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In die Ratsversammlung
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Sozialausschuss
In den Kulturausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1940/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005

Zur Verbesserung der Transparenz und der Steuerungsmöglichkeiten im
Zuwendungsbereich wurde, wie in der Beschlussdrucksache 0911/2004 dargelegt und vom
Verwaltungsausschuss am 15.07.2004 beschlossen, das Verfahren der Antragstellung und
-prüfung fachbereichsübergreifend standardisiert.

Alle Antragsteller für Zuwendungen über 2100 € haben zum Haushaltsjahr 2005 einen
einheitlichen Antragsbogen verwendet. Mit Ausnahme eines Kosten- und
Finanzierungsplans waren keine weiteren Unterlagen einzureichen, es sei denn die Träger
wurden von der Verwaltung hierzu ausdrücklich aufgefordert. Die Anträge, die zu den
Haushaltsplanberatungen vorliegen, wurden von den Fachbereichen auf Vollständigkeit und
Plausibilität geprüft und in die neu eingerichtete Datenbank "ZuweCo" eingegeben.

Unterjährig im laufenden Haushaltsjahr 2005 noch eingehende Anträge werden ebenfalls
entsprechend geprüft und in die Datenbank eingegeben.

Mit Einbringen des Haushaltsentwurfs 2005 in die Ratsversammlung am 23.09.2004
erhalten die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover über das Intranet (Pfad
<http://lhweb02/zuweco/>) Zugriff auf die Datenbank. Da die Anträge dort eingesehen werden

können, entfällt der Versand der Antragsunterlagen. Zusätzlich werden den Ratsfraktionen drei Sätze von Kopien der Originalunterlagen zur Verfügung gestellt. Mitglieder der Fachausschüsse, die keiner Fraktion angehören, erhalten die Anträge wie bisher zugesandt.

Neben der Ansicht der Anträge über den Menüpunkt "Ansicht Anträge" ermöglicht die Datenbank auch Auswertungen und die Erstellung von Berichten zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Unter dem Menüpunkt "Berichte", Untermenü "Auswertungen", sind Berichte hinterlegt, die die vorhandenen Daten nach unterschiedlichen Fragestellungen auswerten.

Es wurde mit den Mitgliedern der Kleinen Kommission Zuwendungscontrolling vereinbart, die folgenden Auswertungen als erste Ergebnisse und Beispiele für die Nutzungsmöglichkeiten der Datenbank zu den Haushaltsplanberatungen 2005 bereit zu stellen:

Auswertungen nach

- Verteilung der Fördermittel auf operative und strategische Ziele (Anlagen 1.1 und 1.2)
- Räumliche Verteilung der Fördermittel/der Zuwendungen (räumlicher Wirkungskreis und Stadtteil bezogene Förderung) (Anlagen 2.1 und 2.2). In der Datenbank sind auch Auswertungen nach Stadtbezirken möglich.
- Alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert nach Stadtteilen (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)
- Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmittel (= städtische Förderquote) - Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)

Auswertungen der Anträge nach weiteren Fragestellungen können bei Bedarf von OE 18 Z erstellt werden. Es sind bis zum 13.09.2004 geprüfte Anträge über 2100 € in die Auswertungen einbezogen.

Mit Ausnahme der städtischen Förderquote basieren alle Berechnungen auf dem Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis. Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind, können deshalb aufgrund des fehlenden Haushaltsansatzes noch nicht in die Auswertungen einbezogen werden. Evtl. geringfügige Abweichungen in den Gesamtsummen der unterschiedlichen Auswertungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Basis aller Auswertungen sind die Daten des Antrags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Schätzungen der Antragssteller (z.B Angabe des Stadtteilbezugs zu x %) handelt, die lediglich Planungscharakter haben.

In der Datenbank befinden sich unter dem Menüpunkt "Berichte" außerdem Übersichten (mit verschiedenen Sortierungsmöglichkeiten) des aktuellen Bestands der von den Fachbereichen bereits bearbeiteten Anträge. Da alle Anträge auf Zuwendung in die Übersichten aufgenommen werden (einschließlich Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind) können die Anzahlen der Anträge bei Übersichten und Auswertungen voneinander abweichen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Im standardisierten Antrag auf Zuwendung sind geschlechtsdifferenzierte Angaben hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigten sowie im Hinblick auf die Zielgruppe zu machen. Die Datenbank ermöglicht dementsprechend auch eine Auswertung dieser Daten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18Z

Hannover / 20.09.2004

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ beträgt 258.

Operative Ziele	Anteil an Gesamtförderung in %²	Höhe des Anteils an Gesamtförderung³ in €
Unterstützung von Menschen in belasteten Lebenslagen und Vermeidung von Benachteiligung	17	2.472.234,50 €
Prävention in den Bereichen Gewalt, Gesundheit und Sucht	14	2.106.844,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung sozialer Ausgrenzung	10	1.435.085,00 €
Hannover als integrative Stadt für gleichberechtigtes und friedliches Miteinander versch. Gruppen und Lebensweisen	8	1.168.379,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung von Einkommensarmut und deren Auswirkungen	7	1.049.381,50 €
Stärkung Hannovers als kinder-, jugend-, frauen-, familien- und seniorenfreundliche Stadt	7	1.020.072,00 €
Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen	6	806.513,00 €
Beteil. u. Mitwirkung d. Einw. - insb. junger Menschen - an d. Gestalt. von Planungs-, Handlungs-, Entscheidungsprozessen.	5	769.384,00 €
Stärkung Hannovers als Eventstadt	5	706.401,00 €
Stärkung und Weiterentwicklung des gemeinnützigen Engagements in allen Bereichen	4	555.471,00 €
Stärkung und Ausbau des Tourismus	3	499.013,00 €
Stärkung Hannovers als migrantenfreundliche Stadt	3	480.907,00 €
Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes	2	289.261,00 €
Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in zukunftsfähigen Branchen	2	255.566,00 €
Existenz und Entwicklung einer Vielfalt gesellschaftlicher Milieus und Szenen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen	2	226.092,00 €
Qualität, Pluralität, neue Entwicklungen der Künste und des kulturellen Angebots	2	225.362,00 €
Stärkung Hannovers als Sportstadt	2	221.500,00 €
Schutz der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft und Klima)	1	136.760,00 €
Stärkung der Eigeninitiative von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen	1	80.829,00 €
Stärkung Hannovers als Einkaufs- und Erlebnisstadt	0	25.465,00 €
Artenschutz und Biodiversität	0	8.715,00 €
Harmonisierung der Ziele des Naturschutzes, der Erholung und der Landwirtschaft	0	5.560,00 €
Verantwortungsvoller Umgang mit finanziellen Ressourcen	0	5.300,00 €
Erhalt und Verbesserung von Grünanlagen und Wäldern	0	4.155,00 €
Gesamt	100	14.554.250,00 €

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

² 0 < 0,5 %

³ Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Graphische Darstellung:



Anlage 1.2: Verteilung der Fördermittel auf strategische Ziele

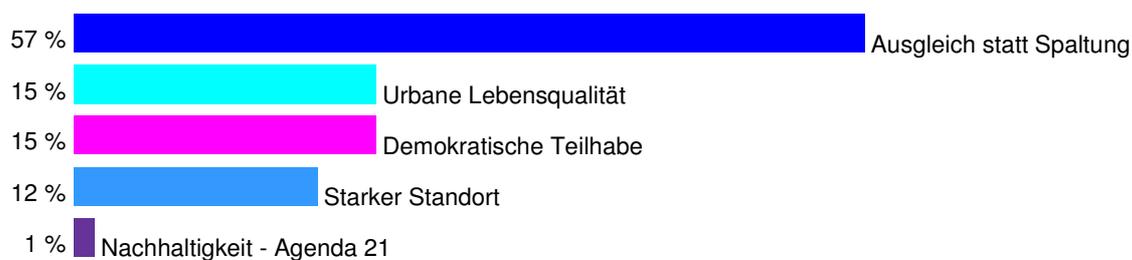
Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ beträgt 258.

Strategische Ziele	Anteil an Gesamtförderung ² in %	Höhe des Anteils an Gesamtförderung ³ in €
Ausgleich statt Spaltung	57	8.231.924,00 €
Urbane Lebensqualität	15	2.245.849,00 €
Demokratische Teilhabe	15	2.212.197,00 €
Starker Standort	12	1.707.945,00 €
Nachhaltigkeit - Agenda 21	1	156.335,00 €
Gesamt	100	14.554.250,00 €

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

^{2/3} Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Graphische Darstellung:



Anlage 2.1: Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen nach räumlichem Wirkungskreis

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung beträgt 258.

Räumlicher Wirkungskreis	Anteil an Gesamtförderung ² in %	Förderung in € ³	Anzahl der Zuwendungen ⁴
Stadt Hannover	51	7.482.980,50 €	238
Stadtteil bezogen	32	4.655.083,00 €	132
Region Hannover	11	1.639.462,50 €	153
Land Niedersachsen	3	420.408,50 €	59
Bundesgebiet	2	224.321,50 €	36
International	1	80.570,00 €	19
Europa	0	51.424,00 €	15
Gesamt	100	14.554.250,00 €	258

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

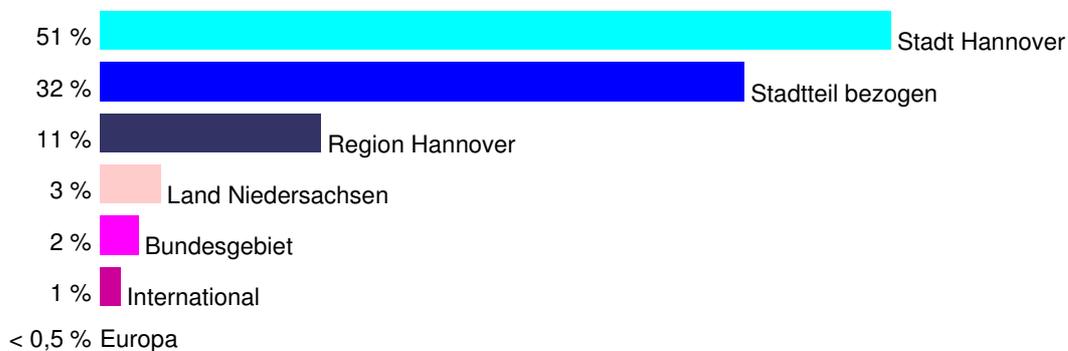
² %-Angaben gerundet: 0 < 0,5 %.

³ Die Berechnungen zum Wirkungskreis sind Annahmen, die auf der Abschätzung der Antragsteller beruhen. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich Mittel räumlich bezogen eingesetzt werden.

Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

⁴ Es waren Mehrfachnennungen unter Angabe der prozentualen Verteilung möglich.

Graphische Darstellung:



Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ mit Stadtteilbezug beträgt 132.

Stadtteil	Förderung in € ²	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen ³
Linden-Nord	480.289,49 €	10,32	27
Vahrenheide	302.007,89 €	6,49	19
Linden-Süd	238.139,00 €	5,12	19
Sahlkamp	232.046,20 €	4,99	11
List	224.124,37 €	4,82	12
Nordstadt	223.340,75 €	4,80	17
Bemerode	213.277,56 €	4,58	9
Bothfeld	184.537,79 €	3,97	8
Linden-Mitte	183.345,04 €	3,94	29
Vahrenwald	166.393,76 €	3,58	16
Wettbergen	150.888,50 €	3,24	5
Badenstedt	140.054,00 €	3,01	8
Hainholz	134.352,50 €	2,89	9
Südstadt	130.990,03 €	2,81	14
Davenstedt	118.731,00 €	2,55	7
Limmer	116.963,68 €	2,51	9
Kleefeld	114.231,00 €	2,45	4
Mitte	92.153,60 €	1,98	12
Calenberger Neustadt	90.779,00 €	1,95	5
Groß-Buchholz	70.033,50 €	1,50	4
Ahlem	69.014,00 €	1,48	6
Anderten	58.182,20 €	1,25	4
Oststadt	47.304,00 €	1,02	3
Vinnhorst	38.561,00 €	0,83	3
Wülfel	37.260,00 €	0,80	1
Burg	35.285,00 €	0,76	2
Bornum	35.190,00 €	0,76	1
Misburg-Nord	34.496,65 €	0,74	5
Oberricklingen	29.273,50 €	0,63	4
Heideviertel	26.190,00 €	0,56	2
Stöcken	23.777,35 €	0,51	7
Döhren	22.419,75 €	0,48	5
Ricklingen	18.884,60 €	0,41	2
Mühlenberg	16.778,50 €	0,36	4
Isernhagen-Süd	15.848,00 €	0,34	1
Mittelfeld	13.740,50 €	0,30	5
Lahe	11.886,00 €	0,26	1
Herrenhausen	10.994,00 €	0,24	3
Zoo	10.826,00 €	0,23	4
Ledeberg	7.438,90 €	0,16	3
Leinhausen	6.786,00 €	0,15	2
Misburg-Süd	2.713,00 €	0,06	2
Kirchröde	1.625,36 €	0,03	2
Bult	1.260,00 €	0,03	1
Waldheim	1.187,50 €	0,03	1

Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Stadtteil	Förderung in € ²	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen ³
Wülferode	540,65 €	0,01	2
Sonstige⁴	469.516,88 €	10,09	60
Gesamt⁵	4.653.658,00 €	100	132

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

² Die Berechnung der Stadtteil bezogenen Förderung ist eine theoretische Annahme, die auf der Abschätzung der Antragsteller hinsichtlich des räumlichen Wirkungskreises der Zuwendung (Frage B.3.1 des Antrags) beruht. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich finanzielle Mittel in bestimmte Stadtteile fließen. Es wird der Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

³ Mehrfachnennungen möglich. Für jede Zuwendung konnten drei Stadtteile benannt werden, bei denen der Schwerpunkt liegt sowie als vierte Angabe „weitere Stadtteile“ (= Sonstige).

⁴ Bei Angabe von mehr als drei Stadtteilen. „Sonstige“ verteilt sich auf 40 unterschiedliche Stadtteile. Anzahl der Nennungen in (): Ahlem (4), Anderten (4), Badenstedt (5), Bornum (2), Bothfeld (5), Burg (1), Calenberger Neustadt (1), Davenstedt (4), Döhren (4), Hainholz (2), Herrenhausen (2), Kirchrode (1), Ledeburg (1), Leinhausen (1), Limmer (7), Linden-Mitte (2), Linden-Nord (5), Linden-Süd (2), List (5), Marienwerder (1), Misburg-Nord (2), Misburg-Süd, Mitte (2), Mittelfeld (3), Mühlenberg (3), Oberricklingen (3), Oststadt (2), Ricklingen (3), Sahlkamp (5), Stöcken (5), Südstadt (6), Vahrenheide (2), Vahrenwald (4), Vinnhorst (4), Waldhausen (1), Waldheim (1), Wettbergen (2), Wülfel (1)

⁵ Stadtteile, die bei drei möglichen Schwerpunkten nicht genannt wurden: Brink-Hafen, Marienwerder, Nordhafen. Seelhorst, Waldhausen.

Anlage 3: Weitere Auswertungen in der Datenbank (Tabellen als Muster)

Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert:

Stadtteil	Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Haushaltsstelle	Gesamthöhe der Zuwendung in €	Anteil der Stadtteil bezogenen Wirkung in %	Stadtteil bezogene Förderung in € ²	Antrag
-----------	----------------------	--------------------------	-----------------	-------------------------------	---	--	--------

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:

- Auswahl Stadtteil
- Auswahl Stadtbezirk
- Auswahl Institution

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:

- Stadtteil
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts
- Haushaltsstellen
- Höhe der Stadtteil bezogenen Förderung

Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmitteln (= städtische Förderquote) – Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte:

Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Bei der LHH beantragte Förderung in €	Geplante Finanzierung über Eigen- und Drittmitteln in €	Städtische Förderquote in % ¹	Antrag	Haushaltsstelle
----------------------	--------------------------	---------------------------------------	---	--	--------	-----------------

¹ Die städtische Förderquote ist der Anteil der städtischen Förderung an der Gesamtfinanzierung des Projekts/des Vorhabens bzw. der Anteil an der Finanzierung ohne öffentliche Förderung durch Dritte (z.B. Land). Die durchschnittliche städtische Förderquote an der Gesamtfinanzierung beträgt 58 %. Die durchschnittliche städtische Förderquote ohne öffentliche Förderung durch Dritte beträgt 66 %.

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:

- Auswahl Haushaltsstellen
- Auswahl Institutionen

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:

- Haushaltsstelle
- Förderquote
- Höhe beantragter Förderung
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 2004/2004)

Antrag der CDU-Fraktion zum Leerstandsmanagement im Internet

Antrag,

zu beschließen:

Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept für eine Informationsbörse über leer stehende Geschäfte in Hannovers Innen- und Altstadt, um dieses dann (nach Beratungen in den Gremien) in die Website www.hannover.de integrieren zu können. Dabei soll die Stadt nicht die Rolle eines Maklers übernehmen, sondern lediglich frei verfügbare Informationen über Lage, Ansprechpartner und gegebenenfalls Größe aufnehmen.

Begründung

Leer stehende Geschäfte haben eine negative Wirkung auf ihre Umgebung. Daher ist es für die Lebendigkeit eines Stadtzentrums von großer Bedeutung, möglichst wenig Geschäftsleerstände zu haben. Die Stadt Celle hat bereits eine Immobilien-Informationsbörse eingerichtet und aufgrund positiver Erfahrungen den Service sogar noch erweitert.

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 23.09.2004

<p style="text-align: center;">Ratsherr Küßner (Antrag Nr. 1795/2004)</p>
--

Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Küßner zum Teilerlass von Gebühren für Außenbewirtschaftung

Antrag,
es wird empfohlen zu beschließen:

Den hannoverschen Gastronomen, die eine Außenbewirtschaftung betreiben, werden die - zum Teil erhebliche - Gebühren in diesem Jahr erlassen.

Begründung

Da der Sommer in diesem Jahr zum überwiegenden Teil kühl und regnerisch gewesen ist, wäre es angebracht, dass die Stadt Hannover den Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtschaftung entgegenkommt und die entsprechenden Gebühren rückwirkend um 50% ermäßigt.

Dieter Küßner
Ratsherr

Hannover / 02.09.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten

Nr. 2235/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

1. Halbjahresbericht 2004 des Fachbereiches Wirtschaft

Der Fachbereich Wirtschaft - OE 23 - legt hiermit seinen ersten Leistungs- und Finanzbericht für das Jahr 2004 vor.

Der Leistungsbericht, den der Fachbereich im wesentlichen aufgabenspezifisch selbst gestalten kann, basiert auf einer Fortschreibung des Berichtes 2/2003 und ist wieder aus mehreren Informationsteilen zusammengesetzt.

- In der Anlage 1 werden die laufenden Arbeits- und Handlungsschwerpunkte des Fachbereiches Wirtschaft dargestellt.

- Als Anlage 2 ist der offizielle Finanzbericht des Fachbereiches beigefügt.

Mit dem Jahresabschlußbericht 2/2004 erfolgen die Fortschreibungen der Kernzahlen des Fachbereiches.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Leistungsbericht des Fachbereiches enthält die allgemeinen Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte des 2. Halbjahres 2003. Es gibt keine besonderen Gender-Aspekte, die im Rahmen des allgemeinen Leistungsberichtes gesonderte Berücksichtigung finden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	0,00	

Keine haushaltmäßigen Auswirkungen durch den allgemeinen Leistungsbericht.

23

Hannover / 25.10.2004

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
1.	<p><u>Grundarbeitsprogramm 23.0 / Zentrale Fachbereichsangelegenheiten :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung aller Personal-, Haushalts-, Organisations-, EDV- und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten. Abwicklung eines Haushaltsvolumens von ca. 45 Mio €. • Abwicklung aller Grundstücksan- und verkäufe (rechtlich/finanziell), einschließlich der Gewährung und Auszahlung des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus. • Abwicklung der Erteilungen und Löschungen von grundstücksverkehrsrechtlichen Belastungen / Bewilligungen / Genehmigungen gegenüber Bürgern, Notaren, Grundbuchämtern etc. • Verwaltung (rechtlich/finanziell) von ca. 730 städtischen Erbbaurechten. • Initiierung, Begleitung und Betreuung von Verwaltungsreformvorhaben und Sonderaufgaben. • Zentrale Beschwerdestelle des Fachbereiches. • Ansprechpartner zur Korruptionsvorbeugung im Dez.V. 	23.0	1	12	Aus dem Etatrahmen UA 0351.	1	↑
2.	<p><u>Fortgang der Verwaltungsreform:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Projektes „Arbeitszeitflexibilisierung in 23“. 	23.0	1	6	s.o.	1	✓

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
3.	• Öko-Audit in 23 einführen. Struktur und Handbuch erarbeiten.	23.0	1	6	s.o.	2	→
4.	• Öko-Audit in 23. Auditierung (ggfs. 2004).	23.0	12	12	s.o.	2	↓
5.	• Arbeitssicherheitsprogramm für 23 erarbeiten.	23.0/ Si.beauf.	1	12	s.o.	1	→
6.	• Arbeitssicherheitsausschuß in 23 konzeptionieren und einrichten.	23.0/ Si.beauf.	1	9	s.o.	1	→
7.	• Neufassung Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung (in Zusammenarbeit insbesondere mit 66, 61	23.0	1	11		1	→
8.	• Mitarbeit bei Neufassung Marktsatzung und Marktgebührenggebührensatzung (insbesondere Begleitung Gebührenkalkulation)	23.0	1	9		1	↑
9.	• Abarbeitungsberichte (Altfälle) zu 23.4 für OE 11 und OE 14	23.0	1	6		2	✓
10.	• Gender Mainstreaming; Vertretung / Mitarbeit in der dezernatsübergreifenden Steuerungsgruppe	23.0	1	12	s.o.	1	↑
11.	• Stadtstrategie; Vertretung / Mitarbeit in der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Anpassung der Infrastrukturen“	23.0	1	12	s.o.	1	↑
12.	• Beendigung der internen städtischen Abnahmeverpflichtungen; Vertretung / Mitarbeit in der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe	23.0	1	12	s.o.	1	↑
13.	• Zuwendungscontrolling; Vertretung / Mitarbeit in der dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe	23.02	1	12	s.o.	1	↑
14.	IT / Neue Medien: • Neue Liegenschaftssoftware auf Lotus Notes-Basis einführen.	23.01	1	6	s.o.	1	✓

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
15.	<ul style="list-style-type: none"> Insbesondere durch weiteren Ausbau der Internetangebote des Fachbereiches Aussendarstellung intensivieren. 	AG und 23.01	1	12	s.o.	1	↑
16.	Grundarbeitsprogramm 23.1 / Grundstücksvermarktung: <ul style="list-style-type: none"> Ankauf und Verkauf von Grundstücken. Projektsteuerung und Koordination von öffentlichen und privaten Investitionen im Stadtgebiet. Bestellung von Erbbaurechten. Einfamilienhaus-Büro (EFH-Büro). 	23.1/ 23.32	1	12	Alle Vermarktungskosten aus Ankaufsmitteln.	1	→
17.	<ul style="list-style-type: none"> Erwirtschaftung der im Haushalt vorgegebenen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen als Kerngeschäft. 	23.1/ 23.32	1	12	s.o.	1	→
18.	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung an der Entwicklung attraktiver Flächen für Gewerbe/Wohnen. (Beteiligung an innerhalb der Stadtverwaltung eingerichteten Arbeitsgemeinschaften (z. B. Ausgleich, Kleingärten) zur Einbringung der "grundstücksbezogenen" Sichtweise) 	23.1	1	12	s.o.	1	→
19.	<ul style="list-style-type: none"> Ziel 1. Halbjahr 2004: Vermarktung von 45 Wohneinheiten (50 erreicht). 	23.1	1	12	s.o.	1	↑
20.	<ul style="list-style-type: none"> Intensivierte Vermarktungstätigkeit und Präsentation der Angebote (Messen, Werbung im Umland). 	23.1	1	12	s.o.	2	→
21.	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von Ausgleichsflächen: Ankäufe und vermehrte Maßnahmen im Bestand (Abstimmung mit OE 61/67). 	23.1	1	12	s.o.	2	→

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
22.	<ul style="list-style-type: none"> ● Entwicklung weiterer Angebote. Schwerpunkt 2004: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Gruppenbauvorhaben in Zusammenarbeit mit dem Bürgerbüro Stadtentwicklung - Erweiterung der Anwendung des Hannover-Kinder-Bauland-Bonus auf Geschosswohnungsbau, Wohnungseigentum und sonstige Wohnformen 	23.1	1	12	s.o.	1	→
23.	<ul style="list-style-type: none"> ● Mitwirkung bei städtebaulichen Verträgen (Henriettenviertel, TiHo) 	23.1	1	12	s.o.	2	→
24.	<ul style="list-style-type: none"> ● Dienstleistung für andere Fachbereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Verkäufe für den GWB (siehe auch Nr. 33), - Gewässerrenaturierung (OE 68), - Stadterneuerung, Verkäufe in Sanierungsgebieten (OE 61.41). 	23.1	1	12	s.o.	2	→
25.	<ul style="list-style-type: none"> ● Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EXPO-Grund GmbH. 	23.1/ 23.32	1	12	s.o.	2	→
26.	<ul style="list-style-type: none"> ● Neuordnung der Region: <ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung der Grundstücksübertragung auf die Region - (noch immer nicht endgültig vollzogen durch die Bez. Reg.) - Rückübertragung und Vermarktung von Flächen von der Region auf die Stadt wg. des Wegfalls von Aufgaben (Verkäufe für OE 17). 	23.1	1	12	s.o.	2	→
27.	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausbau der Projektbetreuung als Partner der Investoren. 	23.1	1	12	s.o.	3	→
28.	<ul style="list-style-type: none"> ● Sonderprojekt Strandbad Maschsee 	23.1	1	12	s.o.	1	↑
29.	<ul style="list-style-type: none"> ● Sonderprojekt Hohes Ufer / Marstall 	23.1	1	12	s.o.	1	↑
30.	<ul style="list-style-type: none"> ● Sonderprojekt Emmy-Lanzke-Haus 	23.1	1	8	s.o.	1	✓

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt-kosten in €	Priorität	Status
31.	<ul style="list-style-type: none"> Sonderprojekt Vermarktung städtischer Erbbaugrundstücke gem. DS 2457/97 inkl. vertragsgemäßer Ablauf von Erbbaurechten 	23.1	1	12 (tlw. Abschlüsse in 4 und 10/04)	s.o.	1	↑
32.	<ul style="list-style-type: none"> Sonderprojekt Vermarktung von Schulgrundstücken wegen Wegfall OS und reduzierter Schülerzahlen, insbesondere Rehmer Feld 	23.1	1	12	s.o.	1	↑
33.	<p><u>Grundarbeitsprogramm OE 23.2 / Grundstücksverwaltung :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Verwaltung und technische Unterhaltung des allgemeinen, städtischen Grundbesitz sowie des Sondervermögens in den Sanierungsgebieten und die im Umlegungsverfahren erworbenen Grundstücke unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Durch entsprechende Vertragsgestaltung möglichst jederzeitige und kurzfristige Verfügbarkeit der Grundstücke sichern. 	23.2	1	12	Aus dem Etatrahmen UA 8810 / UA 8890	1	↑
34.	<p><u>Grundstücksverwaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Weiterentwicklung der Gebäude Immengarten 16/18 zur Unterbringung von weiteren kleinen Handwerksbetrieben. 	23.22	1	12	s.o.	2	→
35.	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeit an der Realisierung von Großveranstaltungen ab März 2003 auf der städtischen Fläche des Messeparkplatz Ost 8 als Alternativstandort während des Umbaus der AWD-Arena. 	23.21	1	06/04	s.o.	2	✓
36.	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltung des Schützenplatzes (Vertragsgestaltung mit unterschiedlichsten Nutzern, z.B. Hannover 96, Volksfeste, Zirkusse). 	23.21	1	12	s.o.	1	→

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
37.	<ul style="list-style-type: none"> Bauliche Modernisierung und Vermietung des ehemaligen Direktionsgebäudes der Continental AG in Limmer sowie Begleitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (z.B. zukünftige Parkplätze) 	23.20	1	12	UA 8810,UA 6150	1	→
38.	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der Verwaltung der Gebäude Leinstr. 17/18. 	23.22	2	06/04	s.o.	1	✓
39.	<ul style="list-style-type: none"> Mietvertragliche Umsetzung der aufgehobenen oder beendeten Erbbau-rechte und Verwaltung bis zum Verkauf (z.B. Hartenbrakenstraße, Heimstättenstraße, An den Deichwiesen). 	23.22/ 23.21	1	12	s.o.	1	→
40.	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltung von ehemaligen Teilbereichen des Klinikums an der Walsroder Straße in Langenhagen; Übernahme der Verwaltung, Vorbereitung der Vermarktung/Entnutzung. 	23.21	1	12	s.o.	1	→
41.	<ul style="list-style-type: none"> Permanente Abstimmung mit der Landwirtschaftsbeauftragten der LHH zur zukünftigen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nach den vom Rat beschlossenen ökologischen Grundsätzen (z.B. Breite Wiese, Nasse Wiese in Anderten, Kronsberg). 	23.21	1	12	s.o.	2	→
42.	<ul style="list-style-type: none"> Begleitung bei der Vorbereitung zur Vermarktung von Flächen für die gewerbliche Nutzung an der Podbielskistraße (Höhe Klingerstraße bis Noltemeierbrücke Stadt auswärts). 	23.21	1	12	s.o.	1	→
43.	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung von Abbrüchen im Rahmen der Sanierung Nordstadt (z.B. Hahnenstraße). 	23.23	1	12	UA 6150	1	→

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
44.	<p><u>Grundarbeitsprogramm OE 23.3 / Wirtschaftsförderung :</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeflächenvermarktung (23.32). • Betriebsberatung: zentrale Anlaufstelle für alle betrieblichen Problemstellungen (23.31). • Beteiligung an den Messen in Hannover, Fachveranstaltungen und Veranstaltung regelmäßiger Wirtschaftsempfänge (23.31). • Stadt- und Standortmarketing: Koordinierende Begleitung aller Maßnahmen. <p>* Durch die hohe Vakanzenquote in 23.31 im Jahr 2004 konnte nur ein Mindestmaß an Betriebsbesuchen durchgeführt werden.</p>	23.3	1	12	Aus dem Etatrahmen UA 7910.	1	→ (↓*)
45.	<p><u>Ökologie/Ökonomie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung des Projektes Ökoprofit in 2004. (Zielgruppenhomogenität; Regionale Ausrichtung, Vermarktungsoptimierung, Netzwerkpflege; Ratsauftrag). 	23.31	1	12	44.000	1	↑
46.	<p><u>Lokale Ökonomie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Engelbosteler Damm (Konzeption, Koordination, Erhebung von Daten durch Befragungsaktion, Vorbereitung eines Wirtschaftsforums). 	23.31	1	12	s.o.	1	↑
47.	<ul style="list-style-type: none"> • Südstadt-Bult; dezentrale Einzelhandelskonferenz auf der Basis der Marktuntersuchung der Nahversorgung im Stadtteil. 	23.31	1	12	s.o.	1	↑
48.	<p><u>5. founders dialog</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Begleitung. 	23.31	1	12	s.o.	1	↑

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
49.	<u>Kooperation Wirtschaft und Wissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten über Firmenkontakte 	23.31	1	12	s.o.	1	✓
50.	<u>Stadt- und Standortmarketing:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schnittstellenfunktion zwischen LHH und HMG mit den damit verbundenen Aufgaben (ausgenommen Aufgaben der Beteiligungsverwaltung). 	23.31	1	12	s.o.	2	→
51.	<u>Internationale Wirtschaftskontakte.</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfallbezogene Akquisition, Internationale Besuchergruppen. 	23.31	1	12	2.500	2	→
52.	<u>Welcome Veranstaltung GISMA:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Sponsorensuche. 	23.31	3	08	s.o.	2	→
53.	<u>Hannoverimpuls:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Begleitung. 	23.31	1	12	s.o.	1	→
54.	<u>Wirtschaftsempfang:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Empfanges. 	23.31	1	12	35.000	1	→
55.	<u>Grundarbeitsprogramm 23.4 / Bereich Markt- und Veranstaltungswesen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Organisation und Durchführung der 31 Wochenmärkte. • Betreuung und Abrechnung der Bauernmärkte. • Genehmigung aller gewerblichen / kommerziellen Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum (ca. 900) • Organisation und Betreuung von Einzelveranstaltungen 	23.4	1	12	Aus dem Etatrahmen UA 7310.	1	↑

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

OE 23-Arbeits- u. Handlungsschwerpunkte in 2004 zum Stand 30.06.2004 (1. Leistungsbericht 2004)

Nr.	 Maßnahmen / Projekte	OE	Beginn in 2004	Ende in 2004	Projekt- kosten in €	Priorität	Status
56.	<u>Aufarbeitung von Altvorgängen vor 2003.</u>	23/23.0/ 23.4	1	12	s.o.	1	→
57.	● Umorganisation des Bereiches 23.4	23/23.0/ 23.4	2	12	s.o.	1	→
58.	<u>Rechtsgrundlagen überarbeiten:</u> ● geänderte Neufassung der Marktsatzung und der entsprechenden Gebührensatzung.	23/23.4/ 23.31	1	11	s.o.	1	↑
59.	● Neukonzeption Weihnachtsmarkt	23.4	1	12	s.o.	1	→
60.	<u>Sondermärkte</u> ● Pöttemärkte: - Mai - September - Novembermarkt	23.4	2 6 9	5 9 11	s.o.	1	√ √ ↑
61.	<u>Marktschreierwettbewerbe</u> ● März und September	23.4	3	9	s.o.	1	√
62.	<u>Werbekampagne Märkte/HMG</u> ● Neukonzeption Bewerbung aller Märkte	23/23.0/ 23.4	3	11	s.o.	1	↑
63.	<u>Bestandsaufnahme und Abrechnung der Vitrinen</u>	23.0/23. 4	4	12	s.o.	1	→

Status- / Prioritätserklärung:

Maßnahme : abgeschlossen (✓) / verläuft gut (↑) / planmäßig (→) / mäßig (↓) / Prioritäten : 1(höher) bis 3 (geringer)

Finanzbericht des Amtes 23

Stand: 30.06.2004

Übersicht über die Budgetergebnisse

Budgetnummer	Budgetbezeichnung	Einnahmen			Ausgaben				
		Ansätze lt. HPL. Inc. NPL	Ist (ohne KER)	Abweichung in %	Ansätze lt. HPL. Incl. NPL.	Ausgabeermächtigung	angeordnet auf Ausgabeermächtigung	Abweichung in %	nachrichtl.: Sperrn
523001	Verwaltung OE 23	9.500	4.941	-48%	140.900	115.720	66.216	-43%	28.180
523002	Grundvermögen; Z-Budget	5.763.300	2.126.873	-63%	865.400	713.530	392.331	-45%	173.080
523003	Wirtschaftsförderung	40.500	93.183	130%	503.000	436.815	73.701	-83%	160.600
523004	Hannoverimpuls	0	0		2.000.000	1.540.000	402.340	-74%	1.593.908
523005	Bereich Marktwesen	2.554.500	530.028	-79%	1.482.600	1.143.398	517.319	-55%	734442
523006	Hannover Marketing	355.600	76.000		355.600	284.480	76.000	-73%	71.120
5230B3	Zuwendungen Wifö	0	0		276.900	199.020	119.750	-40%	77.880
5230P1	Personalausgaben OE 23	0	0		2.245.900	2.245.900	1.155.789	-49%	-
5230P2	Personalausg. Marktwesen	0	0		525.100	525.100	309.079	-41%	0
5230P3	Personalausg. Wifö	0	50.309		534.100	584.409	206.095	-65%	-
5230Z1	OE 23, Z-Budget	112.000	-	-100%	265.000	265.000	240.154	-9%	-
5230Z2	Grundvermögen; Z-Budget	0	0		1.327.300	1.327.300	8.065	-99%	-
5230Z5	Marktwesen - Z-Budget	0	0		394.700	394.700	170.600	-57%	-
Summe		8.835.400	2.881.334	-67%	10.916.500	9.775.372	3.737.439	-62%	2.839.210

Übersicht über die Entwicklung bedeutsamer Haushaltsstellen oder Leistungen - 1.Halbjahresbericht 2004 / Anlage 2b

Hinweis:

"Bedeutsame Haushaltsstellen oder Leistungen" sind solche,

- die fachlich bzw. politisch relevant sind oder
- die maßgeblich zum nicht planmäßigen Verlauf des Budgets beitragen. In dieser Hhst wurde das jeweilige Einnahme- oder Ausgabeziel nicht erreicht.

Budget-Nr und Bezeichnung	Haushaltsstelle und Bezeichnung	EINNAHMEN			AUSGABEN				Gründe für Nichterreichung von Einnahme- bzw. Ausgabeziel, Darstellung von Gegensteuerungsmaßnahmen
		Ansatz lt. HPL incl. NPL	Ist (ohne KER)	Abweichung in %	Ansatz lt. HPL incl. NPL	Ausgabeermächtigung	Angeordnet auf Ausgabeermächtigung	Abweichung in %	
523003 Wirtschaftsförderung	7910.602000.0 Wirtschafts- und Strukturförderung				459.000	373.205	49.785	-87%	
523002 Grundvermögen	1.8810.142000.0 Mieten und Grundrenten	1.760.000	1.061.106	-40%					
523002 Grundvermögen	8810.153000.0 Überschüsse aus Geschäftsbesorgungsvertrag	350.000	98.918	-72%					
523002 Grundvermögen	8810.507000.3 Übrige Grundstücksunterhaltung				202.300	44.835	72.067	61%	
523002 Grundvermögen	8810.531000.4 Überschüsse aus Sanierungsgeb.				105.000	105.000	0	-100%	
523002 Grundvermögen	8890.141000.8 Pachten für Lagerplätze	650.000	427.972	-34%					
523005 Marktwesen	1.7310.111200.6 Gebühren für Sondernutzungen	960.000	514.148	-46%					

Stand: 30.06.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
An die Damen und Herren des
Verwaltungsausschusses

Nr. 2076/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Neukonzeption Weihnachtsmarkt

I. Istzustand

Wegen der anhaltenden Kritik am Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover hat die Verwaltung eine Neukonzeption für dieses Fest erarbeitet.

Hierzu wurde am 27.01.2004 zu einem dezernatsübergreifenden Workshop eingeladen um eine Bestandsaufnahme mit möglichst vielen Eindrücken zu bekommen.

Aufgrund der Diskussion wurde von allen Teilnehmern befürwortet, dass der Weihnachtsmarkt in seiner jetzigen Form nicht mehr fortgesetzt werden sollte und eine Neukonzeption noch in diesem Jahr unumgänglich sei. Nach Meinung aller entspricht der jetzige Charakter des Weihnachtsmarktes eher dem eines Volksfestes als dem eines weihnachtlichen Marktes. Es fehlt an einer ansprechenden Gestaltung und Vermarktungsmöglichkeit als weihnachtlicher Markt und als Tourismusattraktion. Um den Übergang für die Schausteller verträglich zu gestalten, wird eine Veränderung in mehreren Stufen angestrebt.

II. Handlungsbereiche

Nach eingehender Beratung aller Teilnehmer und unter Einbeziehung der Eindrücke und Erfahrungen auf den bekanntesten deutschen Weihnachtsmärkten hat die Verwaltung folgende Handlungsbereiche für eine Neukonzeption erarbeitet:

- Ein Thema sowie eine Inszenierung des Weihnachtsmarktes sind neue notwendige Bestandteile.
Als „Arbeitstitel“ wurde der Begriff „Weihnachts-Märchen-Markt-Hannover“ gewählt.
- Die Fläche soll neu strukturiert und eingegrenzt werden. Der Platz der Weltausstellung soll von Aufbauten frei bleiben um eine kompaktere Fläche und einen Rundlauf durch die Altstadt zu erreichen.

- Die Standgebühren müssen neu berechnet werden. Hierbei ist eine Differenzierung zwischen Art, Angebot und Lage der einzelnen Verkaufsstände notwendig.
- Das Angebot auf dem Weihnachtsmarkt muss zugunsten des Kunsthandwerks verändert und die Qualität des Speise- und Getränkeangebots muss teilweise verbessert werden. Die derzeitige Gewichtung des Angebots von Speisen und Getränken liegt bei ca. 70 %
- Das Erscheinungsbild muss hinsichtlich einer Größenbeschränkung der Buden und einer weihnachtlichen Dekoration (bezogen auf das Thema) verändert werden.
- Eine verbesserte Lichtinszenierung wird angestrebt.
- Ein gemeinsames Vorgehen mit den Schaustellerverbänden wird als unverzichtbar angesehen

Ziel der geplanten Attraktivitätssteigerung soll eine Erhöhung des Interesses der Hannoveraner an „Ihrem“ Weihnachtsmarkt, sowie die Möglichkeit einer touristischen Vermarktung sein.

III. Konzeption für 2004

Aus diesen Handlungszielen wurden folgende Veränderungen für den Weihnachtsmarkt der Landeshauptstadt Hannover im Bereich der Altstadt entwickelt:

- Ein Thema sowie eine Inszenierung des Weihnachtsmarktes sind neue notwendige Bestandteile.
Als „Arbeitstitel“ empfiehlt sich „Weihnachts-Märchen-Markt-Hannover“. Der Name soll hierbei eine Anregung für eine märchenhafte und familienfreundliche Gestaltung des Gesamtmarktes sein.
- Die Fläche wird neu strukturiert und eingegrenzt. Der Platz der Weltausstellung wird weitestgehend von Aufbauten frei bleiben.
Ein „Rundlauf“ vom Marktplatz über Ballhof und Holzmarkt wird aufgebaut werden. Die Reduzierung der Fläche auf dem Platz der Weltausstellung beinhaltet zugleich die Ausweitung der Fläche in den Bereichen Burgstrasse und Holzmarkt. Der Holzmarkt, die Kramerstrasse und große Teile der Burgstrasse werden dafür in einen historischen Markt „verwandelt“. Dieser wird zu einem großen Anteil für die familien- und kinderfreundliche Umgestaltung des Marktes aufgebaut werden.
Mitmach-Aktionen und Führungen werden ebenfalls einen großen Teil in diesem Bereich einnehmen.
- Das Erscheinungsbild muss hinsichtlich der Stände zu einer weihnachtlichen Dekoration (bezogen auf das Thema) verändert werden.
Hierzu sind bereits Vorgaben zusammen mit den Schaustellern erarbeitet worden (siehe Anlage). Die Dekorationsvorschriften sollen zusätzlich zu der Lichtinszenierung dazu beitragen, dass es sich hier um eine stimmungsvolle und weihnachtliche Veranstaltung handelt die zum Verweilen und Bummeln für „Alt und Jung“ einlädt.
- Eine neue Lichtinszenierung / Lichtgestaltung des Marktes und seiner Gebäude in der Altstadt wird umgesetzt. Die auffälligste Änderung wird eine komplette Beleuchtung der Marktkirche mit Scheinwerfern sein, die eine stimmungsvolle Atmosphäre in der Mitte des Platzes schafft. Darüber hinaus wird das alte Rathaus mit Scheinwerfern angestrahlt um eine indirekte Beleuchtung des Marktes zu erreichen. An die an den Markt angrenzenden Gebäude werden Lichterketten und

Lichtmatten horizontal angebracht, um die Inszenierung des Marktes zu vervollständigen. Erreicht werden soll damit eine Gestaltung zum Wohlfühlen ohne direkte Lichteinflüsse auf dem Marktplatz selbst.

- Angebotsveränderung zugunsten des Kunsthandwerks von 70:30 auf 60:40 in 2004 und in weiteren Stufen zu einem Verhältnis von 50 : 50. Einer der wichtigsten Bestandteile des Konzepts, ist die Reduzierung der Angebote im Bereich Imbiss- und Getränke. Eine große Akzeptanz in der Bevölkerung und den Besuchern kann nur erreicht werden, wenn das Image des Marktes hin zu einem ausgewogenem, weihnachtlichen Angebot entwickelt wird. Auch eine touristische Werbung ist nur mit der Veränderung zu einem „echten Markt“ möglich, um Besucher neugierig zu machen und zu einer Stippvisite einzuladen.
- Einbindung der Schausteller-Verbände in die Umsetzung für den Weihnachtsmarkt.
- Familienfreundliche Gestaltung des Marktes (Kinderaktionen, lebendiger Weihnachtsmann, Kinderriesenrad, Märchenerzähle etc.) Die Veränderung zu einem familienfreundlichen Markt wird in allen Bereichen des Marktes realisiert. Es wird an vielen verschiedenen Standorten eine Angebotserweiterung des Programms geben wie z. B.:
 - mit einer festen Zeit für eine Märchenstunde (Historisches Museum)
 - einem Weihnachtsmann der auf dem Markt kleine Geschenke an Kinder verteilt
 - einer „Schnitzeljagd“ über den Weihnachtsmarkt usw.
- Programmerweiterung über eine zentrale Bühne auf dem Platz vor dem Portal der Marktkirche. Eine tägliche Bespielung mit Chören, Märchenaufführungen, und Musikdarbietungen in Abstimmung mit der Kirchengemeinde sind Bestandteile der Darbietungen. Diese sind bisher eher versteckt im Eingangsportal der Marktkirche aufgeführt worden und vom Publikum nur sehr schlecht einsehbar gewesen.
- Auswahl der Imbiss- und Getränkestände auf eine verbesserte Qualität. Das Auswahlkriterium „Attraktivität“ wird in erster Linie für die Auswahl der Stände angewandt werden, um Merkmale wie Qualität und Gestaltung auf alle Bereiche auszuweiten.
- Schaffung von Eingangsbereichen mit Toren etc.. Im Bereich des Platzes der Weltausstellung wird eine Eingangssituation mit einem großen, von weitem sichtbaren und beleuchteten Tor geschaffen. Dem Besucher soll damit der Eindruck vermittelt werden, in eine andere Welt einzutreten und um eine Abgrenzung zu anderen Veranstaltungen und Weihnachtsmärkten zu schaffen.
- Erarbeitung eines neuen Werbekonzeptes. Die HMG wird in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine neue Werbelinie erstellen, mit der der Weihnachtsmarkt als unverwechselbares Highlight der Stadt Hannover verbunden wird.
- Neue Gebührenstruktur (Unterschiede zwischen Food- und Nonfood-Geschäften). Im Rahmen der neuen Marktsatzung / Marktgebührensatzung ist dies bereits eingearbeitet worden.

- Kundenbefragung im Jahr 2004 für das Jahr 2005. Um den Wünschen der Besucher, bzw. der Nicht-Besucher gerecht zu werden, wird während der Zeit des Marktes auf dem Markt und in der City eine Befragung durchgeführt, um auch die Besucher nach ihren Wünschen zu befragen, die den Markt bisher nicht besucht haben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

23.4Flohr
Hannover / 07.10.2004

Dekorationsvorschriften

Der Hannoversche Weihnachtsmarkt soll in seinem Erscheinungsbild noch attraktiver werden. Der Bereich Markt- und Veranstaltungswesen hat hierfür folgende Dekorationsvorschriften aufgestellt:

Dekorationen an den Standaußenseiten und am Dach müssen mit Naturtannengrün ausgeführt sein.

An die Dachvorsprünge der Verkaufsstände und Buden sind Girlanden aus Tannengrün, Schleifen etc. - keine künstlichen Girlanden - anzubringen.

Künstliche Girlanden o.ä. sind nur im Bereich der offenen Lebensmittelzubereitung erlaubt. Alle übrigen Dekorationen müssen schwer entflammbar sein. Sicherheitshinweise und Löscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

Die Dächer sind ebenfalls mit Tannen zu dekorieren. Das Aufstellen von beleuchteten Engeln, Schlitten, Weihnachtsmännern etc. ist gestattet.

Bei den Eckständen ist auch der Giebel mit Tannengrün auszusmücken.

„Nackte“ Außenwände oder Plastikwände sind untersagt.

Jeder Stand ist mit einem gut sichtbares Schild auszustatten, auf dem der Name, Vorname und die Telefonnummer des Standbetreibers ersichtlich ist.

Das Aufstellen von Stehtischen oder Sonnenschirmen vor der Front ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen.

Die Beleuchtung aller Stände inklusive der Dachbeleuchtung ist zwingend in den Farben Weiß, Gelb oder Weiß/Gelb zu halten.

Laufflichter, Blinklichter o.ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Lichtschläuchen ist nur auf den Dächern zur Dekoration gestattet.

Lücken zwischen den einzelnen Ständen sind mit Tannenbäumen, die der Bereich Markt- und Veranstaltungswesen zur Verfügung stellt, zuzustellen.

Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen auf Märkten müssen eingehalten werden.

Tätigkeiten jeglicher Art außerhalb des zugewiesenen Standplatzes, sowie Werbeträger (Wimpel, Fahnen etc.) und Werbetätigkeiten im Marktbereich - auch unmittelbar vor dem betreffenden Betrieb - sind untersagt.

Der Bereich Marktwesen stellt für die weihnachtliche Ausschmückung der Verkaufsstände ausreichend Tannengrün und Tannenbäume zur Verfügung.

Die Anlieferung der Tannenzweige ist für Montag, Dienstag und Mittwoch vor Marktbeginn zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr bzw. zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die genauen Standorte werden Ihnen mit der Zuweisung mitgeteilt.

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten

Nr. 2252/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Neue Standortbroschüre

Als Anlage ist ein Exemplar der neu erstellten Standortbroschüre, die die Standortbroschüre „Die Wirtschaft in Hannover“ aus dem Jahr 1999 ersetzt, dieser Informationsdrucksache beigelegt.

Bereits Ende des vergangenen Jahres hat sich eine Arbeitsgruppe aus Wirtschaftsförderung der Stadt Hannover, der Region Hannover, sowie von Hannoverimpuls und Hannover Marketing Gesellschaft unter der Federführung von Hannoverimpuls zusammengesetzt, um erstmals eine gemeinsame Standortbroschüre zu erstellen.

Da in der Broschüre die verschiedenen Interessen und Sichtweisen zusammengetragen werden mussten und der Kreis der Beteiligten für die Erarbeitung doch recht groß war, nahm die Erstellung deutlich mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen.

Die Broschüre ist deshalb nicht nur auf die Landeshauptstadt Hannover zugeschnitten, sondern trotz eines deutlichen Übergewichtes der Stadt enthält sie auch Informationen zum Umland. Die „weichen“ Standortfaktoren haben mehr Gewicht gefunden, als es in der letzten Broschüre der Fall war, eine Vielzahl von Daten wurde zugunsten von Verweisen auf die entsprechenden Internetangebote zurückgefahren, um auf Hannover neugierig zu machen und dann per Internet sehr aktuelle Daten liefern zu können.

„Hannover – eine Region mit Perspektive“ zeigt Hannover und seine Region als attraktiven Wirtschaftsstandort, dessen Potentiale und Lage deutlich herausgestellt werden.

Mit der Standortbroschüre ist es erstmals gelungen, deutlich zu machen, dass die Landeshauptstadt Hannover und die Region und mit der gemeinsamen Tochter Hannoverimpuls als Einheit den Wirtschaftsraum vertreten. Dies ist ein Wert der Broschüre, der über die inhaltlichen Aussagen hinausgeht.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Sind nicht betroffen

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

23.3/ Gnädig
Hannover / 27.10.2004